

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen

(GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV)

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU), auf die sich die EU-Gesetzgeber im Sommer 2021 verständigt haben, werden neue Regelungen zu Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebsinhaberinnen und -inhaber eingeführt. Die Mitgliedstaaten müssen jeweils einen Strategieplan erstellen, der aufbauend auf der Analyse des landwirtschaftlichen Sektors und unter Berücksichtigung der angestrebten Ziele einschließlich der Umweltziele die vom Mitgliedstaat beabsichtigten Maßnahmen enthält. Bestimmte Entscheidungen sind dabei vom nationalen Gesetz- oder Verordnungsgeber zu treffen. Da diese Entscheidungen Bestandteil des GAP-Strategieplans Deutschlands werden, der zum 1. Januar 2022 der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen ist, müssen sie rechtzeitig vorher getroffen werden. Mit dem Gesetz zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen vom 16. Juli 2021 hat der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen zur nationalen Durchführung der Direktzahlungen getroffen. Erforderlich sind weitere konkretisierende Regelungen anhand von Vorgaben des künftigen EU-Rechts wie die Festlegung bestimmter Begriffsbestimmungen, die nähere Ausgestaltung der einzuhaltenden Anforderungen an gekoppelte Zahlungen sowie die Voraussetzungen für die Zahlungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen). Zudem sind in der Verordnung insbesondere die indikativen Mittelzuweisungen für die Öko-Regelungen und die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge festzulegen sowie eine Entscheidung über die Absenkung des Budgets für die Öko-Regelungen durch Anrechnung von Mitteln für Umwelt- und Klimaziele der zweiten Säule zu treffen. Die Verordnung wird ebenso wie das GAP-Direktzahlungen-Gesetz erst nach Genehmigung des Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft treten.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung mit den näheren Bestimmungen zur Durchführung der Direktzahlungen. Die künftigen Vorgaben des EU-Rechts lassen gewisse Spielräume bei der Ausgestaltung der jeweiligen Regelungen zu. Die gefundenen Regelungen folgen den identifizierten Bedarfen und sind insoweit sachgerecht. Dies dient den spezifischen Zielen der Regelung der EU und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, insbesondere der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und Klimaschutzpolitischer Hinsicht.

C. Alternativen

Konkretisierende Regelungen sind erforderlich, um sowohl das erwartete EU-Recht als auch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz sachgerecht zu ergänzen und durchführen zu können. Die im GAP-Strategieplan und dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz verfolgten spezifischen Ziele geben den Rahmen für die weitere Ausgestaltung vor.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der gekoppelten Prämien und der Öko-Regelungen werden entsprechend den ermittelten Bedarfen und den angestrebten Zielen der einzelnen Maßnahmen festgelegt. Zu berücksichtigen ist auch das Ziel der GAP, eine Vereinfachung zu erreichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft sind im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der Erfüllungsaufwand für den Bund ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

Nach Abschluss der Trilogverhandlungen hat sich ergeben, dass die komplexen Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der tatsächlichen Einheitsbeträge nicht mehr wie bisher mit Standardsoftware durchgeführt werden können, sondern dass eine spezifische Software-Lösung erforderlich ist. Dadurch wird einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 20 000 Euro entstehen.

Länder

Der Erfüllungsaufwand für die Länder ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen

(GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV)

Vom ...

Es verordnen auf Grund des

- § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) sowie auch in Verbindung mit §§ 24, 28, 31 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, und des § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003), das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie
- § 34 Absatz 2 und 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Bagatellgrenzen

T e i l 2

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

A b s c h n i t t 1

H o r i z o n t a l e B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit

§ 4 Landwirtschaftliche Fläche

§ 5 Ackerland

§ 6 Dauerkulturen

- § 7 Dauergrünland
- § 8 Aktiver Betriebsinhaber
- § 9 Weitere Anforderung an Junglandwirtinnen und Junglandwirte
- § 10 Angaben nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

A b s c h n i t t 2
F ö r d e r f ä h i g e F l ä c h e f ü r d i e D i r e k t z a h l u n g e n

- § 11 Förderfähige Fläche
- § 12 Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit
- § 13 Verfügbarkeit der förderfähigen Flächen

T e i l 3
V o r s c h r i f t e n z u e i n z e l n e n D i r e k t z a h l u n g e n

A b s c h n i t t 1
J u n g l a n d w i r t e - E i n k o m m e n s s t ü t z u n g

- § 14 Junglandwirte-Einkommensstützung

A b s c h n i t t 2
Ö k o - R e g e l u n g e n

- § 15 Mittel für die Öko-Regelungen
- § 16 Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen
- § 17 Weitere Vorschriften für die Öko-Regelungen; Subdelegation

A b s c h n i t t 3
G e k o p p e l t e E i n k o m m e n s s t ü t z u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1
Z a h l u n g f ü r M u t t e r s c h a f e u n d - z i e g e n

- § 18 Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- § 19 Mindest- und Höchstzahl von Tieren sowie Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

U n t e r a b s c h n i t t 2
Z a h l u n g f ü r M u t t e r k ü h e

- § 20 Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterkühe
- § 21 Mindestzahl von Tieren sowie Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterkühe

T e i l 4
T a t s ä c h l i c h e E i n h e i t s b e t r ä g e

- § 22 Grundsätze für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

- § 23 Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge
- § 24 Berechnung von Restmitteln
- § 25 Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen durch Verwendung von Restmitteln
- § 26 Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen zur Vermeidung negativer Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Einheitsbeträgen

Teil 5 Weitere Bestimmung

- § 27 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Teil 6 Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten
- Anlage 1 Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist
- Anlage 2 Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten
- Anlage 3 Indikative Mittelzuweisungen in Euro für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen
- Anlage 4 Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen
- Anlage 5 Verpflichtungen, die bei den Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes jeweils eingehalten werden müssen, und die jeweils begünstigungsfähige Fläche
- Anhang 1(zu Anlage 5) Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen
- Anlage 6 Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- Anlage 7 Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterkühe

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und der in § 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Unionsregelung.

§ 2

Bagatellgrenzen

(1) Ist die förderfähige Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, kleiner als 1 Hektar, werden keine Direktzahlungen gewährt.

(2) Ist die förderfähige Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, im Fall eines Betriebsinhabers, der auch die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt, kleiner als 1 Hektar werden keine Direktzahlungen gewährt, wenn die zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen weniger als 225 Euro betragen. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt.

Teil 2

Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1

Horizontale Begriffsbestimmungen

§ 3

Landwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beitragen kann, umfasst

1. die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse,
2. den Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb im Sinne des § 6 Absatz 3,
3. nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

(2) Die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 liegt vor, wenn vor dem 16. November des jeweiligen Jahres,

1. der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird,
2. der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder
3. eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird.

(3) Soweit dies aus natur-, umwelt- oder Klimaschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, auf Antrag oder durch Allgemeinverfügung als Ausnahme von Absatz 2 genehmigen:

1. die Durchführung einer der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nur in jedem zweiten Jahr oder

2. die Durchführung einer anderen als der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Tätigkeiten in jedem oder in jedem zweiten Jahr.

In einem Fall des Satzes 1 ist die Tätigkeit vor dem 16. November des jeweiligen Jahres durchzuführen, soweit die Genehmigung nicht eine Durchführung nach dem 15. November vorschreibt.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn

1. es sich um eine Maßnahme handelt
 - a) in einem Plan oder einem Projekt für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zur Umsetzung
 - aa) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - bb) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/101 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) in einer Vereinbarung im Rahmen von Naturschutzprogrammen oder von anderen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der Länder oder einer vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigung, und
2. mindestens in jedem zweiten Jahr eine Tätigkeit auf der betreffenden Fläche durchzuführen ist.

Soweit in einem Fall des Satzes 1 die Tätigkeit nicht nach dem 15. November durchgeführt werden muss, ist sie vor dem 16. November durchzuführen.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist die Durchführung einer in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten oder auf Grund von Absatz 3 Satz 1 genehmigten Tätigkeit ist nur in jedem zweiten Jahr erforderlich bei

1. einer nichtproduktiven Fläche, die nach dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vorgehalten wird, oder
2. einer Fläche, die den Verpflichtungen der in § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelung unterliegt.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 liegt die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 auch vor, wenn

1. die Fläche einer Verpflichtung unterliegt
 - a) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80; L 302 vom 1.12.2000, S. 72), die durch die Verordnung (EG) 1698/2005 (ABl. L 277 vom 21.10.2005) aufgehoben worden ist, in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,

- b) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1; L 67 vom 11.3.2008, S. 22; L 206 vom 2.8.2012, S. 23), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) aufgehoben worden ist, in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - c) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist, in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - d) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach dem Rechtsakt, durch den die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aufgehoben wird (ELER-Regelung), in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung oder
 - e) im Rahmen einer aus öffentlichen Mitteln finanzierten freiwilligen Maßnahme, die mit den Vorgaben der in den Buchstaben a bis d genannten im Zeitpunkt der Verpflichtung jeweils geltenden Grundlage im Einklang stand oder steht,
2. deren Voraussetzungen
- a) gewährleisten, dass die Fläche in einem Zustand erhalten bleibt, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, und
 - b) bei Durchführung einer Tätigkeit nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 nicht mehr erfüllt wären, und

3. der Betriebsinhaber die Voraussetzungen dieser Verpflichtung einhält.

Soweit in einem Fall des Satzes 1 die Tätigkeit nicht nach dem 15. November durchgeführt werden muss, ist sie vor dem 16. November durchzuführen.

§ 4

Landwirtschaftliche Fläche

(1) Der Begriff landwirtschaftliche Fläche umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem nach Absatz 2 bilden.

(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in einer Dauerkultur oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Holznutzung Gehölzpflanzen von Arten, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden:

- 1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 35 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder

2. verstreut über die jeweilige landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

(3) Kein Agroforstsystem oder kein Teil eines Agroforstsystems sind Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31. Dezember 2022 die an diesem Tag geltenden Voraussetzungen erfüllen für ein Landschaftselement, das nicht beseitigt werden darf, im Sinne

1. des § 8 Absatz 1 und 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BANZ AT 23.12.2014 V1) in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder
2. einer am 31. Dezember 2022 geltenden Verordnung eines Landes, die auf Grund des § 8 Absatz 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung erlassen worden ist.

§ 5

Ackerland

(1) Der Begriff Ackerland umfasst

1. für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen und
2. für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen.

(2) Für die Laufzeit der entsprechenden Verpflichtung gehört zum Ackerland auch eine stillgelegte Fläche,

1. die zum Zeitpunkt der Stilllegung die Voraussetzungen des Absatzes 1 für Ackerland erfüllt hat und
2. die stillgelegt worden ist
 - a) nach dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes,
 - b) nach der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes,
 - c) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
 - d) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
 - e) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder
 - f) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

(3) Ein begrünter Randstreifen einer Ackerlandfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Ackerland. Eine untergeordnete Bedeutung liegt bei einer Breite von mehr als 15 Metern nicht vor.

Dauerkulturen

(1) Der Begriff Dauerkulturen umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, mit

1. nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern,
2. Reb- und Baumschulen sowie
3. Niederwald mit Kurzumtrieb.

(2) Reb- und Baumschulen sind folgende Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:

1. Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
2. Baumschulen für Obst- und Beerengehölze,
3. Baumschulen für Ziergehölze,
4. gewerbliche Forstbaumschulen ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs und
5. Baumschulen für Bäume und für Sträucher, die geeignet sind für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßenrändern und Böschungen, wie Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher sowie Zierkoniferen, jeweils einschließlich der Unterlagen und Jungpflanzen.

(3) Niederwald mit Kurzumtrieb ist eine Fläche, die mit Gehölzpflanzen der in Anlage 2 genannten Arten bestockt ist, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und wieder austreibt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre.

(4) Ein begrünter Randstreifen einer Dauerkulturfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Dauerkultur. Eine untergeordnete Bedeutung liegt bei einer Breite von mehr als 15 Metern nicht vor.

Dauergrünland

(1) Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die

1. auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden ist.

(2) Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind

1. alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
 - a) Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
 - b) Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 - c) Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und
2. Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.

(3) Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, soweit Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen. Gras und andere Grünfütterpflanzen herrschen vor, wenn sie mehr als 50 Prozent der förderfähigen Fläche einer Dauergrünlandfläche einnehmen.

(4) Eine Fruchtfolge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 liegt bei Ackerland auch vor, wenn ausgesät wird

1. Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder
2. eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.

(5) Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narberneuerung in der bestehenden Narbe.

(6) Für die Zählung der Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland werden solche Jahre nicht berücksichtigt, in denen

1. Ackerland dem GLÖZ-Standard des § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes unterlag und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war,
2. Ackerland der freiwilligen Verpflichtung zur Einhaltung der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes unterlag und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt war,
3. bei Ackerland ein Anspruch auf die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/107 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist, in der für das jeweilige Jahr geltenden Fassung bestand oder
4. kein Fall des Absatzes 8 Nummer 4 vorliegt und Ackerland einer Verpflichtung zur Nutzung mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen unterlag

- a) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
- b) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
- c) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
- d) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung oder
- e) im Rahmen einer staatlich finanzierten freiwilligen Maßnahme, die mit den Vorgaben der in den Buchstaben a bis d genannten im Zeitpunkt der Verpflichtung jeweils geltenden Grundlage im Einklang stand.

(7) Als Dauergrünland gelten, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen, auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 3 bedeckt sind, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens sind. Ein etabliertes lokales Bewirtschaftungsverfahren ist jede

- 1. traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird,
- 2. traditionelle Mahdnutzung,
- 3. Praktik, die von Bedeutung ist
 - a) für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates genannten Lebensraumtypen oder
 - b) für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten oder
- 4. Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Praktiken.

(8) Als Dauergrünland gelten auch Flächen, die

- 1. nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Dauergrünland neu angelegt worden sind oder werden,
- 2. nach einer Verordnung auf Grund des § 9 Absatz 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
- 3. nach einer Verordnung auf Grund des § 12 Absatz 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
- 4. nach einer der in Absatz 6 Nummer 4 genannten Grundlagen einer Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland unterliegt und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen angesät worden sind oder werden oder

5. nach den Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland bei der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angelegt oder rückumgewandelt worden sind oder werden und als Dauergrünland gelten.

(9) Streuobstwiesen gelten als Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

§ 8

Aktiver Betriebsinhaber

Aktiver Betriebsinhaber ist ein Betriebsinhaber,

1. der nach den Vorschriften des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist,
2. dessen Unternehmen Mitglied in der in Nummer 1 genannten Unfallversicherung ist,
3. der den §§ 125 oder 128 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches unterliegt,
4. der oder dessen Unternehmen ohne die Anwendbarkeit des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; L 200 vom 7.6.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1149 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Mitglied in der Nummer 1 genannten Unfallversicherung wäre,
5. der für das Vorjahr zu dem Jahr, für das ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, vor Anwendung von Sanktionen keinen Anspruch auf Direktzahlungen von über mehr 5 000 Euro hatte, oder
6. der
 - a) für das Vorjahr zu dem Jahr, für das ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, keine Direktzahlungen beantragt hat und
 - b) einen Anspruch hat, bei dem der Betrag, der sich ergibt durch die Multiplikation des Betrags von 225 Euro mit der Hektarzahl der förderfähigen Flächen, die er in dem Sammelantrag nach § 5 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz im Jahr der Antragstellung angegeben hat, nicht größer als 5 000 Euro ist.

§ 9

Weitere Anforderung an Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Weitere Voraussetzung für die Eigenschaft als Junglandwirtin oder Junglandwirt ist, dass die in § 12 Absatz 1 oder 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte natürliche Person

1. über eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft verfügt,
2. erfolgreich an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen hat oder
3. mindestens zwei Jahre in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben tätig war
 - a) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b) als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c) als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

§ 10

Angaben nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Die §§ 3 bis 8 regeln horizontale Begriffsbestimmungen im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. § 9 regelt einen Bestandteil einer horizontalen Begriffsbestimmung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

Abschnitt 2

Förderfähige Fläche für die Direktzahlungen

§ 11

Förderfähige Fläche

(1) Der Begriff förderfähige Fläche umfasst vorbehaltlich des Absatzes 2 jede Fläche, die dem Betriebsinhaber in dem in § 13 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zur Verfügung steht und die jederzeit während des Kalenderjahres die Voraussetzungen einer der nachstehenden Nummern erfüllt:

1. landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die in dem Jahr, für das Direktzahlungen beantragt werden,
 - a) ausschließlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder
 - b) hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, wenn die Fläche auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,
2. Fläche des Betriebs, die

- a) Landschaftselemente beinhaltet, die im Rahmen von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu beachtenden GLÖZ-Standards nicht beseitigt werden dürfen,
 - b) andere als die von Buchstabe a umfassten Landschaftselemente bis zu einer Größe von 500 Quadratmetern je Landschaftselement umfasst, wenn diese anderen Landschaftselemente insgesamt höchstens 25 Prozent der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen, wobei Landschaftselemente, die den von Buchstabe a erfassten Typen von Landschaftselementen entsprechen, nur berücksichtigt werden, wenn sie die für diese Landschaftselemente geltenden Mindestmaße unterschreiten, und
3. Fläche des Betriebs, für die ein Anspruch auf Zahlung der Einkommensgrundstützung nach § 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes oder im Rahmen der Basisprämienregelung nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand und die keine förderfähige Fläche nach den Nummern 1 oder 2 ist:
- a) infolge der Anwendung einer der folgenden Richtlinien auf diese Fläche:
 - aa) der Richtlinie 92/43/EWG,
 - bb) der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - cc) der Richtlinie 2009/147/EG,
 - b) infolge einer flächenbezogenen Maßnahme nach der in § 1 genannten Unionsregelung oder der ELER-Regelung, die nach dem ab dem Jahr 2023 geltenden Recht der Europäischen Union dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegt und die Erzeugung von Erzeugnissen, die nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind, mittels Paludikultur erlaubt, oder einer nationalen Maßnahme zur Erhaltung der biologischen Vielfalt oder Verringerung der Treibhausgasemissionen, deren Voraussetzungen mit solchen flächenbezogenen Maßnahmen im Einklang stehen, wenn die flächenbezogene Maßnahme oder die nationale Maßnahme beiträgt zu einem oder mehreren der folgenden Ziele:
 - aa) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung, sowie Förderung nachhaltiger Energie,
 - bb) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien, sowie
 - cc) Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften,
 - c) für die Laufzeit einer Aufforstungsverpflichtung des Betriebsinhabers
 - aa) im Rahmen einer Maßnahme nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,

- bb) im Rahmen einer Maßnahme nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - cc) im Rahmen einer Maßnahme nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - dd) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung oder einer Unterstützung für Investitionen nach der ELER-Regelung in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung oder
 - ee) im Rahmen einer aus öffentlichen Mitteln finanzierten freiwilligen Maßnahme, die mit den in den Doppelbuchstaben bb bis dd genannten im Zeitpunkt der Verpflichtung jeweils geltenden Grundlage im Einklang steht oder
- d) für die Laufzeit einer Stilllegungsverpflichtung des Betriebsinhabers
- aa) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - bb) im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung,
 - cc) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung oder
 - dd) im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima- oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung in der für den Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Fassung.

(2) Eine zum Hanfanbau genutzte Fläche nach Absatz 1 Nummer 1 ist nur förderfähig, wenn

1. Saatgut einer Hanfsorte verwendet wird, die am 15. März des Antragsjahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt ist und nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht ist,
2. der Tetrahydrocannabinolgehalt der verwendeten Hanfsorte, ermittelt nach der Methode, deren Anwendung die in § 1 genannte Unionsregelung den Mitgliedstaaten für diesen Zweck vorschreibt, im Durchschnitt aller Proben der betreffenden Hanfsorte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht größer als 0,3 Prozent war und
3. das verwendete Saatgut zertifiziert ist
 - a) nach der Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74), die zuletzt durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2020/177 (ABl. L 41 vom 13.2.2020, S.1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) im Fall einer Erhaltungssorte nach Artikel 10 der Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Lands-

orten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Eine landwirtschaftliche Fläche, die auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, wird hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann, ohne durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

(2) Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist nicht stark eingeschränkt im Sinne des Absatzes 1

1. bei der Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder der Lagerung von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,
2. bei der Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode oder
3. bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport.

(3) Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist in der Regel stark eingeschränkt im Sinne des Absatzes 1, wenn

1. die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu
 - a) einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe,
 - b) einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder
 - c) einer wesentlichen Minderung des Ertrages,
2. innerhalb der Vegetationsperiode oder in dem Fall, dass Ackerland mit Kulturpflanzen genutzt wird, innerhalb der Vegetationsperiode in dem Zeitraum zwischen der Aussaat oder der Pflanzung und der Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder an insgesamt mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
3. durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu beachtenden Grundanforderungen an die Betriebsführung oder GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist,
4. eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit kein übliches landwirtschaftliches Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

(4) Unbeschadet dessen, ob eine Fläche eine landwirtschaftliche Fläche ist, werden insbesondere folgende Flächen hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

1. Flächen, die zu einer Anlage gehören, die dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dient, mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei einer Anlage, die dem Schiffsverkehr dient,
2. dem Luftverkehr dienende Funktionsflächen, insbesondere Roll-, Start- und Landebahnen,
3. Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden, es sei denn,
 - a) der Betriebsinhaber weist nach, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist, oder
 - b) die Fläche wird außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt,
4. Parkanlagen und Ziergärten,
5. Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
6. Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt, und
7. Deponien vor dem Ablauf der Stilllegungsphase.

(5) Eine Agri-Photovoltaik-Anlage im Sinne des Absatzes 4 Nummer 6 ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die

1. eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und
2. die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05¹⁾ um höchstens 15 Prozent verringert.

Förderfähig sind 85 Prozent der Fläche, die der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 Nummer 2 zugrunde liegt.

§ 13

Verfügbarkeit der förderfähigen Flächen

(1) Die förderfähigen Flächen müssen dem Betriebsinhaber an dem Tag zur Verfügung stehen, bis zu dem der Sammelantrag nach § 6 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes eingereicht werden kann.

(2) Verfügen mehrere Betriebsinhaber gemeinsam über eine gemeinsam genutzte förderfähige Fläche, ist die Fläche von jedem dieser Betriebsinhaber bei Beantragung der Direktzahlungen entsprechend seinem Anteil zu berücksichtigen.

¹⁾ Die genannte DIN-SPEC-Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und ist in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Teil 3

Vorschriften zu einzelnen Direktzahlungen

Abschnitt 1

Junglandwirte-Einkommensstützung

§ 14

Junglandwirte-Einkommensstützung

Der in § 34 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Faktor beträgt 0,9.

Abschnitt 2

Öko-Regelungen

§ 15

Mittel für die Öko-Regelungen

(1) Die Beträge nach § 19 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes werden für jedes der Jahre 2023 bis 2026 um einen Anrechnungsbetrag im Sinne des § 34 Absatz 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Höhe von 2 Prozent des Betrags verringert, der nach der in § 1 genannten Unionsregelung der Festsetzung der Zuweisung von Mitteln für Öko-Regelungen zugrunde zu legen ist.

(2) Die indikative Mittelzuweisung für jede in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Öko-Regelung ist für jedes der in Absatz 1 genannten Antragsjahre in Anlage 3 festgesetzt.

§ 16

Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen

(1) Die geplanten Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die Öko-Regelungen, die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannt sind, sind in Anlage 4 festgesetzt.

(2) Zu jedem geplanten Einheitsbetrag für eine Öko-Regelung kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung. Ein geplanter Mindesteinheitsbetrag kommt nicht zur Anwendung.

Weitere Vorschriften für die Öko-Regelungen; Subdelegation

(1) Die Verpflichtungen, die bei den in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen eingehalten werden müssen, und die jeweils begünstigungsfähige Fläche sind in Anlage 5 festgelegt.

(2) Wenn in Anlage 5 die Begriffe landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen verwendet werden, sind die Landschaftselemente einbezogen, die zur jeweiligen förderfähigen Fläche gehören, soweit dort nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes für die in § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Öko-Regelung festzulegen:

1. mindestens 20 regionaltypische Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands,
2. eine Mindestzahl für jede Kennart oder Kennartengruppe, die je Hektar nachgewiesen werden muss, und
3. die Methode zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes festzulegen, dass bestimmte Flächen für die Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 oder Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

A b s c h n i t t 3

G e k o p p e l t e E i n k o m m e n s s t ü t z u n g

Unterabschnitt 1

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

(1) Der geplante Einheitsbetrag je förderfähigem Mutterschaf und je förderfähiger Mutterziege und Antragsjahr ist in Anlage 6 festgesetzt.

(2) Zu dem geplanten Einheitsbetrag kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

Mindest- und Höchstzahl von Tieren sowie Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

(1) Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist für mindestens sechs Tiere zu beantragen.

(2) Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen wird höchstens für die Anzahl von Tieren gewährt, die der Betriebsinhaber nach § 26 Absatz 3 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung für den Stichtag des jeweiligen Jahres in der Altersgruppe zehn bis einschließlich 18 Monate und in der Altersgruppe ab 19 Monaten angezeigt hat.

(3) Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen,

1. die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt sind,
2. die während des Zeitraums vom 15. Mai des Jahres, für das die Zahlung beantragt wird, bis zum 15. August desselben Jahres (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden,
3. denen im Haltungszeitraum die Möglichkeit zum Weidegang gegeben wird, soweit Krankheit, Ablammen, ungünstige Witterungsereignisse oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen und
4. für die im Haltungszeitraum die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Schafen und Ziegen erfüllt sind nach
 - a) Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen der in Buchstabe a genannten Vorschriften und zu deren Durchführung erlassen worden sind oder werden, sowie
 - c) der Viehverkehrsverordnung.

(4) Scheidet ein Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände aus dem Bestand aus, ist die Anforderung des Absatzes 3 Nummer 2 gewährt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird.

Unterabschnitt 2

Zahlung für Mutterkühe

§ 20

Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterkühe

(1) Der geplante Einheitsbetrag je förderfähiger Mutterkuh und Antragsjahr ist in Anlage 7 festgesetzt.

(2) Zu dem geplanten Einheitsbetrag kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

§ 21

Mindestzahl von Tieren sowie Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterkühe

(1) Die Zahlung für Mutterkühe ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen.

(2) Förderfähig sind weibliche Rinder,

1. die ausweislich der Angaben, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern oder aufgrund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben erteilt worden sind, mindestens einmal gekalbt haben,
2. die während des Zeitraums vom 15. Mai des Jahres, für das die Zahlung beantragt wird, bis zum 15. August desselben Jahres (Haltungszeitraum) im Betrieb gehalten werden,
3. denen im Haltungszeitraum die Möglichkeit zum Weidegang gegeben wird, soweit Krankheit, Abkalben, ungünstige Witterungsereignisse oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen und
4. für die im Haltungszeitraum die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Rindern erfüllt sind nach
 - a) Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429,
 - b) den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen der in Buchstabe a genannten Vorschriften und zu deren Durchführung erlassen worden sind oder werden, sowie
 - c) der Viehverkehrsverordnung.

(3) Scheidet ein Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus dem Bestand aus, ist die Anforderung des Absatzes 3 Nummer 2 gewahrt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird.

Teil 4

Tatsächliche Einheitsbeträge

§ 22

Grundsätze für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

(1) Die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge für die Direktzahlungen, die den Betriebsinhabern je Einheit zu gewähren sind, erfolgt für jedes Antragsjahr nach den Vorschriften dieses Teils.

(2) Ziel des Berechnungsverfahrens ist es, im Rahmen der in § 1 genannten Unionsregelung

1. Mittel, die für die Direktzahlungen zur Verfügung stehen, soweit möglich auszuschöpfen und
2. möglichst zu vermeiden, dass tatsächliche Einheitsbeträge unterhalb der geplanten Mindesteinheitsbeträge oder im Fall der Öko-Regelungen unterhalb der geplanten Einheitsbeträge liegen.

(3) Grundlagen der Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge sind

1. die geplanten Einheitsbeträge für die Direktzahlungen, nämlich
 - a) die Einkommensgrundstützung,
 - b) die Umverteilungseinkommensstützung,
 - c) die Junglandwirte-Einkommensstützung,
 - d) jede Öko-Regelung,
 - e) die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen,
 - f) die Zahlung für Mutterkühe,
2. für jeden geplanten Einheitsbetrag die Gesamtzahl der von den Ländern nach § 30 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes mitgeteilten Einheiten (begünstigungsfähige Einheiten),
3. die indikative Mittelzuweisung für jede in Nummer 1 genannte Direktzahlung und
4. die geplanten Höchsteinheitsbeträge und die geplanten Mindesteinheitsbeträge, soweit sie zu den geplanten Einheitsbeträgen zur Anwendung kommen.

(4) Zur Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge werden zunächst nach § 23 vorläufige Einheitsbeträge ermittelt.

(5) Die nach § 23 ermittelten vorläufigen Einheitsbeträge werden, wenn und soweit die jeweils festgelegten Voraussetzungen vorliegen, angepasst:

1. nach § 25 durch die Verwendung von Restmitteln und

2. nach § 26, wenn sich keine Restmittel ergeben oder die vorläufigen Einheitsbeträge nach der Verwendung der Restmittel weiterhin unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen oder im Fall der Öko-Regelungen unter den geplanten Einheitsbeträgen liegen.

(6) Ein vorläufiger Einheitsbetrag nach § 23, der durch eine der in den §§ 25 und 26 festgelegten Anpassungen geändert worden ist, ist für die jeweils nachfolgende Anpassung mit dem geänderten Wert wiederum vorläufiger Einheitsbetrag.

(7) Der Begriff Änderungsbetrag bezeichnet in den §§ 25 und 26 den Betrag, der sich ergibt, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen einem vorläufigen Einheitsbetrag vor und nach einer Anpassung aufgrund des § 25 oder des § 26 mit der Anzahl der jeweils begünstigungsfähigen Einheiten multipliziert wird.

(8) Der tatsächliche Einheitsbetrag ist der vorläufige Einheitsbetrag nach der letzten Anpassung aufgrund der §§ 25 und 26 oder, sofern sich keine Anpassungen ergeben, der vorläufige Einheitsbetrag nach § 23. Der so ermittelte Betrag ist auf die zweite Nachkommastelle abzurunden.

§ 23

Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge

(1) Zur Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11 vorläufige Einheitsbeträge berechnet.

(2) Jeder geplante Einheitsbetrag wird mit der Anzahl der jeweils begünstigungsfähigen Einheiten multipliziert. Sind im Rahmen einer Direktzahlung mehrere geplante Einheitsbeträge vorgesehen, werden die Beträge addiert, die sich aus der Anwendung von Satz 1 ergeben. Im Fall der Öko-Regelungen werden alle Beträge für Öko-Regelungen addiert, die sich aus der Anwendung von Satz 1 ergeben.

(3) Entsprechen die nach Absatz 2 berechneten Beträge der jeweiligen indikativen Mittelzuweisung oder im Fall der Öko-Regelungen der Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen, sind die jeweiligen geplanten Einheitsbeträge die vorläufigen Einheitsbeträge.

(4) Ist ein nach Absatz 2 berechneter Betrag größer als die jeweilige indikative Mittelzuweisung oder im Fall der Öko-Regelungen größer als die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen, werden die vorläufigen Einheitsbeträge nach den Absätzen 5 bis 7 berechnet.

(5) Ist im Rahmen einer Direktzahlung nur ein geplanter Einheitsbetrag vorgesehen und handelt es sich nicht um eine Öko-Regelung, ist der vorläufige Einheitsbetrag der Quotient aus der Division der indikativen Mittelzuweisung geteilt durch die Anzahl der begünstigungsfähigen Einheiten.

(6) Sind im Rahmen einer Direktzahlung mehrere geplante Einheitsbeträge vorgesehen und handelt es sich nicht um eine Öko-Regelung, wird für alle geplanten Einheitsbeträge der Wert der Differenz zwischen dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag ermittelt. Jeder Differenzwert wird mit einem einheitlichen Faktor multipliziert. Das Produkt aus der Berechnung nach Satz 2 wird von dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag abgezogen. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag ist der vorläufige Einheitsbetrag. Der einheitliche Faktor nach Satz 2 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Produkte aus den jeweiligen vorläufigen Einheitsbeträgen und den jeweiligen begünstigungsfähigen Einheiten gleich der indikativen Mittelzuweisung ist.

(7) Im Fall der Öko-Regelungen werden alle geplanten Einheitsbeträge mit einem einheitlichen Faktor multipliziert. Die Produkte dieser Multiplikation sind die vorläufigen Einheitsbeträge. Der einheitliche Faktor nach Satz 1 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Produkte aus den jeweiligen vorläufigen Einheitsbeträgen und den jeweiligen begünstigungsfähigen Einheiten gleich der Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen ist.

(8) Ist ein nach Absatz 2 berechneter Betrag kleiner als die jeweilige indikative Mittelzuweisung oder im Fall der Öko-Regelungen kleiner als die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen, werden die vorläufigen Einheitsbeträge nach den Absätzen 9 bis 11 berechnet.

(9) Ist im Rahmen einer Direktzahlung nur ein geplanter Einheitsbetrag vorgesehen und handelt es sich nicht um eine Öko-Regelung, ist der vorläufige Einheitsbetrag der Quotient aus der Division der indikativen Mittelzuweisung geteilt durch die Anzahl der begünstigungsfähigen Einheiten. Wenn sich bei der Berechnung ein Betrag ergibt, der größer ist als der geplante Höchsteinheitsbetrag, ist abweichend von Satz 1 der geplante Höchsteinheitsbetrag der vorläufige Einheitsbetrag.

(10) Sind im Rahmen einer Direktzahlung mehrere geplante Einheitsbeträge vorgesehen und handelt es sich nicht um eine Öko-Regelung, wird zunächst für alle geplanten Einheitsbeträge der Wert der Differenz zwischen dem jeweiligen geplanten Höchsteinheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag ermittelt. Jeder Differenzwert wird mit einem einheitlichen Faktor multipliziert. Das Produkt aus der Berechnung nach Satz 2 wird zu dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag addiert. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag ist der vorläufige Einheitsbetrag. Der einheitliche Faktor nach Satz 2 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Produkte aus den jeweiligen vorläufigen Einheitsbeträgen und den jeweiligen begünstigungsfähigen Einheiten gleich der indikativen Mittelzuweisung ist. Wenn ein Betrag nach Satz 4 größer ist als der geplante Höchsteinheitsbetrag, ist abweichend von Satz 4 der geplante Höchsteinheitsbetrag der vorläufige Einheitsbetrag.

(11) Im Fall der Öko-Regelungen wird zur Berechnung der vorläufigen Einheitsbeträge zunächst für alle geplanten Einheitsbeträge der Wert der Differenz zwischen dem jeweiligen geplanten Höchsteinheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag ermittelt. Jeder Differenzwert wird mit einem einheitlichen Faktor multipliziert. Das Produkt aus der Berechnung nach Satz 2 wird zum jeweiligen geplanten Einheitsbetrag addiert. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag ist der vorläufige Einheitsbetrag. Der einheitliche Faktor nach Satz 2 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Produkte aus den jeweiligen vorläufigen Einheitsbeträgen und den jeweiligen begünstigungsfähigen Einheiten gleich der Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen ist. Wenn ein Betrag nach Satz 4 größer ist als der geplante Höchsteinheitsbetrag, ist abweichend von Satz 4 der geplante Höchsteinheitsbetrag der vorläufige Einheitsbetrag.

§ 24

Berechnung von Restmitteln

(1) Kommt § 23 Absatz 9 Satz 2 zur Anwendung, wird der Wert der Differenz zwischen der jeweiligen indikativen Mittelzuweisung und dem Produkt der Multiplikation des vorläufigen Einheitsbetrags nach § 23 Absatz 9 Satz 2 mit der Anzahl der jeweiligen begünstigungsfähigen Einheiten berechnet.

(2) Kommt § 23 Absatz 10 Satz 6 zur Anwendung, wird der Wert der Differenz zwischen der jeweiligen indikativen Mittelzuweisung und der Summe der Produkte der Multiplikation jedes vorläufigen Einheitsbetrags nach § 23 Absatz 10 Satz 6 mit der Anzahl der jeweiligen begünstigungsfähigen Einheiten berechnet.

(3) Kommt § 23 Absatz 11 Satz 6 zur Anwendung, wird der Wert der Differenz zwischen der Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen und der Summe der Produkte der Multiplikation jedes vorläufigen Einheitsbetrags nach § 23 Absatz 11 Satz 6 für eine Öko-Regelung mit der Anzahl der jeweils begünstigungsfähigen Einheiten berechnet.

(4) Die Differenzwerte, die sich nach Absatz 1 bis 3 ergeben, werden addiert mit der Maßgabe, dass

1. ein Differenzwert im Fall der Umverteilungseinkommensstützung bis höchstens in Höhe von 2 Prozent der einschlägigen Zuweisung nach § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes berücksichtigt wird,
2. ein Differenzwert im Fall der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht berücksichtigt wird,
3. ein Differenzwert im Fall der Öko-Regelungen der Jahre 2025 und 2026 bis jeweils höchstens in Höhe von 2 Prozent der einschlägigen Zuweisung nach § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes berücksichtigt wird,
4. ein Differenzwert im Fall der Öko-Regelungen des Jahres 2027 nicht berücksichtigt wird.

Die sich nach Satz 1 ergebende Summe der zu berücksichtigenden Differenzwerte sind die Restmittel.

§ 25

Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen durch Verwendung von Restmitteln

(1) Die Restmittel werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verwendet, um die nach § 23 Absatz 3, 5 bis 7 und 9 bis 11 berechneten vorläufigen Einheitsbeträge zu erhöhen.

(2) In einer ersten Anpassung wird jeder vorläufige Einheitsbetrag, der unter dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegt, um den Betrag erhöht, der sich ergibt durch die Multiplikation des Werts der Differenz zwischen dem jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag und dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor. Der einheitliche Faktor nach Satz 1 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der sich aufgrund der Erhöhung nach Satz 1 ergebenden Änderungsbeträge gleich dem Betrag der Restmittel ist. Wenn der Betrag nach Satz 1 größer ist als der geplante Mindesteinheitsbetrag, wird ein vorläufiger Einheitsbetrag nur bis zum jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag erhöht. Für die Bestimmungen dieses Absatzes gilt im Fall der Öko-Regelungen ein geplanter Einheitsbetrag als geplanter Mindesteinheitsbetrag.

(3) Wenn die Summe der Änderungsbeträge, die sich durch die Anwendung des Absatzes 2 ergeben, kleiner ist als die Restmittel, wird der Wert der Differenz aus den Restmitteln und der Summe dieser Änderungsbeträge ermittelt. In einer zweiten Anpassung wird jeder vorläufige Einheitsbetrag, der unter dem geplanten Einheitsbetrag liegt, um den Betrag erhöht, der sich ergibt durch die Multiplikation des Werts der Differenz zwischen

dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag und dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor. Der einheitliche Faktor nach Satz 2 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der sich aufgrund der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Änderungsbeträge gleich dem Wert der Differenz nach Satz 1 ist. Wenn ein Betrag nach Satz 2 größer ist als der geplante Einheitsbetrag, wird ein vorläufiger Einheitsbetrag nur bis zum jeweiligen geplanten Einheitsbetrag erhöht.

(4) Wenn die Summe der Änderungsbeträge, die sich durch Anwendung der Absätze 2 und 3 ergeben, kleiner ist als die Restmittel, wird der Wert der Differenz aus den Restmitteln und der Summe dieser Änderungsbeträge ermittelt. In einer dritten Anpassung wird jeder vorläufige Einheitsbetrag, der unter dem geplanten Höchsteinheitsbetrag liegt, um den Betrag erhöht, der sich durch die Multiplikation des Werts der Differenz zwischen dem jeweiligen geplanten Höchsteinheitsbetrag und dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor ergibt. Der einheitliche Faktor nach Satz 2 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der sich aufgrund der Erhöhung nach Satz 2 ergebenden Änderungsbeträge gleich dem Wert der Differenz nach Satz 1 ist. Wenn Betrag nach Satz 2 größer ist als der geplante Höchsteinheitsbetrag, wird ein vorläufiger Einheitsbetrag nur bis zum jeweiligen geplanten Höchsteinheitsbetrag erhöht.

§ 26

Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen zur Vermeidung negativer Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Einheitsbeträgen

(1) Ergeben sich keine Restmittel oder liegt auch nach der Anwendung von § 25 Absatz 2 ein vorläufiger Einheitsbetrag unter dem geplanten Mindesteinheitsbetrag erfolgen weitere Anpassungen nach den Absätzen 2 bis 8. Für die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 8 gilt im Fall der Öko-Regelungen ein geplanter Einheitsbetrag als geplanter Mindesteinheitsbetrag

(2) Für jeden vorläufigen Einheitsbetrag, der unter dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegt, wird die Differenz zwischen dem geplanten Mindesteinheitsbetrag und dem vorläufigen Einheitsbetrag ermittelt. Der Wert der Differenz nach Satz 1 wird mit der Anzahl der jeweils begünstigungsfähigen Einheiten multipliziert. Die Summe der Produkte, die sich aus dieser Multiplikation für jeden betroffenen vorläufigen Einheitsbetrag ergibt, ist der Fehlbetrag.

(3) Zur Erhöhung der vorläufigen Einheitsbeträge, die unter dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegen, auf höchstens die jeweils geplanten Mindesteinheitsbeträge werden die vorläufigen Einheitsbeträge, die über dem jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag liegen, abgesenkt mit den Maßgaben, dass eine Absenkung

1. unter den jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag nicht stattfindet,
2. der vorläufigen Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung
 - a) nur erfolgt, wenn die Summe der Produkte aus den jeweiligen vorläufigen Einheitsbeträgen vor Absenkung und den jeweiligen begünstigungsfähigen Einheiten größer ist als 10 Prozent der einschlägigen Zuweisung nach § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, und
 - b) nur soweit erfolgt, bis die Summe der Produkte aus den jeweiligen abgesenkten vorläufigen Einheitsbeträgen und der jeweiligen Anzahl der begünstigungsfähigen Einheiten gleich 10 Prozent der einschlägigen Zuweisung nach § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ist, sowie

3. der vorläufigen Einheitsbeträge für die Junglandwirte-Einkommensstützung und für die Öko-Regelungen nicht stattfindet.

(4) In einer ersten Anpassung werden die vorläufigen Einheitsbeträge, die über dem geplanten Einheitsbetrag liegen und nach Maßgabe des Absatzes 3 abgesenkt werden können, um den Betrag abgesenkt, der sich ergibt durch die Multiplikation der Differenz zwischen dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor. Der einheitliche Faktor nach Satz 1 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Änderungsbeträge, die sich durch die Absenkung nach Satz 1 ergeben, gleich dem Fehlbetrag ist. Wenn ein abgesenkter vorläufiger Einheitsbetrag nach Satz 1 kleiner ist als der geplante Einheitsbetrag, erfolgt eine Absenkung nur bis zum jeweiligen geplanten Einheitsbetrag.

(5) Würde die Anwendung von Absatz 4 dazu führen, dass die Maßgabe nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b nicht eingehalten ist, erfolgt die Absenkung stattdessen nach den Sätzen 2 bis 6. Die vorläufigen Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung, die über dem geplanten Einheitsbetrag liegen, werden um den Betrag abgesenkt, der sich ergibt durch die Multiplikation der Differenz zwischen dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor. Der einheitliche Faktor nach Satz 2 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Produkte aus den jeweiligen abgesenkten Einheitsbeträgen für die Umverteilungseinkommensstützung und der jeweiligen Anzahl der begünstigungsfähigen Einheiten gleich 10 Prozent der einschlägigen Zuweisung nach § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ist. Die anderen vorläufigen Einheitsbeträge, die über dem geplanten Einheitsbetrag liegen, werden um den Betrag abgesenkt, der sich ergibt durch die Multiplikation der Differenz zwischen dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor. Der einheitliche Faktor nach Satz 4 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Änderungsbeträge, die sich durch die Absenkung nach Satz 4 ergeben, zusätzlich der Summe der Änderungsbeträge, die sich durch die Absenkung nach Satz 2 ergeben, gleich dem Fehlbetrag ist. Wenn ein abgesenkter vorläufiger Einheitsbetrag nach Satz 4 kleiner ist als der geplante Einheitsbetrag, erfolgt eine Absenkung nur bis zum jeweiligen geplanten Einheitsbetrag.

(6) Ist die Summe der Änderungsbeträge, die sich durch die Anwendung von Absatz 4 oder Absatz 5 ergeben, kleiner als der Fehlbetrag, werden in einer zweiten Anpassung die vorläufigen Einheitsbeträge, die über dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegen und nach Maßgabe des Absatzes 3 abgesenkt werden können, um den Betrag abgesenkt, der sich ergibt durch die Multiplikation des Werts der Differenz zwischen dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor. Der einheitliche Faktor nach Satz 1 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Änderungsbeträge, die sich durch die Absenkung nach Satz 1 ergeben, gleich dem um die Summe der Änderungsbeträge aufgrund der Anwendung von Absatz 4 oder Absatz 5 verminderten Fehlbetrag ist. Wenn ein abgesenkter vorläufiger Einheitsbetrag nach Satz 1 kleiner ist als der geplante Mindesteinheitsbetrag, erfolgt eine Absenkung nur bis zum jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag.

(7) Würde die Anwendung von Absatz 6 dazu führen, dass die Maßgabe nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b nicht eingehalten ist, erfolgt die Absenkung stattdessen nach den Sätzen 2 bis 6. Die vorläufigen Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung, die über dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegen, werden um den Betrag abgesenkt, der sich ergibt durch die Multiplikation der Differenz zwischen dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor. Der einheitliche Faktor nach Satz 2 ist der Betrag, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Produkte aus den jeweiligen abgesenkten Einheitsbeträgen für die Umverteilungseinkommensstützung und der jeweiligen Anzahl

der begünstigungsfähigen Einheiten gleich 10 Prozent der einschlägigen Zuweisung nach § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ist. Die anderen vorläufigen Einheitsbeträge, die über dem geplanten Mindesteinheitsbetrag liegen, werden um den Betrag abgesenkt, der sich ergibt durch die Multiplikation der Differenz zwischen dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag und dem jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor. Der einheitliche Faktor nach Satz 4 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Änderungsbeträge, die sich durch die Absenkung nach Satz 4 ergeben, zuzüglich der Änderungsbeträge, die sich durch die Absenkung nach Satz 2 ergeben, gleich dem um die Summe der Änderungsbeträge aufgrund der Anwendung von Absatz 4 verminderten Fehlbetrag ist. Wenn ein abgesenkter vorläufiger Einheitsbetrag nach Satz 4 kleiner ist als der geplante Einheitsbetrag, erfolgt eine Absenkung nur bis zum jeweiligen geplanten Einheitsbetrag.

(8) Die vorläufigen Einheitsbeträge, die kleiner sind als der geplante Mindesteinheitsbetrag, werden in einer letzten Anpassung um den Betrag erhöht, der sich ergibt durch die Multiplikation des Werts der Differenz zwischen dem jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbetrag und dem jeweiligen vorläufigen Einheitsbetrag mit einem einheitlichen Faktor. Der einheitliche Faktor nach Satz 1 ist der Wert, bei dessen Anwendung als Multiplikator die Summe der Änderungsbeträge, die sich durch die Erhöhung nach diesem Absatz ergeben, gleich der Summe der Änderungsbeträge aufgrund der Anwendung der Absätze 4 oder 5 sowie 6 oder 7 ist.

Teil 5

Weitere Bestimmung

§ 27

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Erfüllt ein Betriebsinhaber eine Voraussetzung für die Gewährung einer Direktzahlung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht, behält er den Anspruch für die Flächen und Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1, 14 und 17 Absatz 3 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt im Übrigen an dem Tag in Kraft, an dem das GAP-Direktzahlungen-Gesetz nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Kraft tritt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt bekannt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3)

Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten

Gattung		Art	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten	
Populus	Pappeln	alle Arten	
Robinia	Robinien	alle Arten	
Betula	Birken	alle Arten	
Alnus	Erlen	alle Arten	
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra	Roteiche

Anlage 3 (zu § 15 Absatz 2)

Indikative Mittelzuweisungen in Euro für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen

Öko-Regelung	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
§ 20 Absatz 1 Nummer 1 GAPDZG	326 273 710	324 881 318	320 704 139	316 526 961
§ 20 Absatz 1 Nummer 2 GAPDZG	102 822 504	103 639 505	105 756 906	99 373 217
§ 20 Absatz 1 Nummer 3 GAPDZG	1 500 000	3 000 000	9 000 000	12 000 000
§ 20 Absatz 1 Nummer 4 GAPDZG	227 479 352	197 808 132	197 808 132	197 808 132
§ 20 Absatz 1 Nummer 5 GAPDZG	153 745 143	153 745 143	144 136 071	134 527 000
§ 20 Absatz 1 Nummer 6 GAPDZG	135 754 299	153 194 810	141 904 511	130 809 200
§ 20 Absatz 1 Nummer 7 GAPDZG	69 973 952	69 973 952	69 973 952	69 973 952

Anlage 4 (zu § 16 Absatz 1)

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen

1. § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

a) § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	500 Euro	500 Euro	500 Euro	500 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	300 Euro	300 Euro	300 Euro	300 Euro

Für die nach Anlage 5 Nummer 1.1. begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 angewendet. Für die darüber hinaus gehende nach Anlage 5 Nummer 1.1. begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Ackerlandes wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 angewendet. Für die darüber hinaus gehende nach Anlage 5 Nummer 1.1. begünstigungsfähige Fläche wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 3 angewendet.

b) § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

c) § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

d) § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	900 Euro	900 Euro	900 Euro	900 Euro

Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	400 Euro	400 Euro	400 Euro	400 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	200 Euro	200 Euro	200 Euro	200 Euro

Für die nach Anlage 5 Nummer 1.4. begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 angewendet. Für die darüber hinaus gehende nach Anlage 5 Nummer 1.4. begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 3 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 angewendet. Für die darüber hinaus gehende nach Anlage 5 Nummer 1.4. begünstigungsfähige Fläche wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 3 angewendet.

2. § 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	30 Euro	30 Euro	30 Euro	30 Euro

3. § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	60 Euro	60 Euro	60 Euro	60 Euro

4. § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	115 Euro	100 Euro	100 Euro	100 Euro

5. § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	240 Euro	240 Euro	225 Euro	210 Euro

6. § 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	130 Euro	120 Euro	110 Euro	110 Euro

Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	50 Euro	50 Euro	50 Euro	50 Euro
----------------------------------	---------	---------	---------	---------

Für eine nach Anlage 5 Nummer 6 begünstigungsfähige Fläche mit einer von Anlage 5 Nummer 6.2. oder 6.4. umfassten Kultur wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 angewendet. Für eine nach Anlage 5 Nummer 6 begünstigungsfähige Fläche mit einer von Anlage 5 Nummer 6.3. umfassten Kultur wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 angewendet.

7. § 20 Absatz 1 Nummer 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro

Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1)

Verpflichtungen, die bei den Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes jeweils eingehalten werden müssen, und die jeweils begünstigungsfähige Fläche

1. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

1.1. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

1.1.1. Es sind nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland über den Anteil, der sich aus § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes oder aus einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergibt, hinaus im Umfang von mindestens 1 Prozent und höchstens 6 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs bereitzustellen. Zu den nichtproduktiven Flächen gehören nicht

- a) die in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Flächen, und
- b) Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet.

1.1.2. Begünstigungsfähige Fläche ist die nichtproduktive Fläche nach Nummer 1.1.1., die die Voraussetzungen der Nummern 1.1.3. und 1.1.4. erfüllt.

1.1.3. Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.

1.1.4. Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat begrünt werden. Auf einer nichtproduktiven Fläche nach Satz 1 dürfen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden. Abweichend von Satz 1 darf ab dem 15. August des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.

1.2. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

1.2.1. Begünstigungsfähige Blühstreifen oder -flächen auf nach Nummer 1.1.1. bereitgestellten Flächen müssen die Voraussetzungen der Nummern 1.2.2. bis 1.2.4 erfüllen.

1.2.2. Blühstreifen oder -flächen müssen eine Mindestgröße von jeweils 0,1 Hektar aufweisen.

1.2.3. Ein Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mindestens 20 Meter breit sein. Ist ein Blühstreifen breiter als 30 Meter, ist die darüber hinausgehende Fläche nicht begünstigungsfähig. Eine Blühfläche ist eine nicht streifenförmige Fläche mit einer Höchstgröße von 1 Hektar je Blühfläche.

1.2.4. Auf einem Blühstreifen oder einer Blühfläche muss sich ein Pflanzenbestand nach Maßgabe der Nummern 1.2.5. bis 1.2.7. befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung nach Anhang 1 etabliert worden ist. Düngemittel und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.

1.2.5. Die Saatgutmischung muss aus

- a) mindestens 10 der in Anhang 1 in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Anhang 1 Gruppe B ergänzt sein können, oder

- b) mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen.

1.2.6. Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat eine Mischung nach Nummer 1.2.5. Buchstabe b verwendet wurde.

1.2.7. Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen. Im Fall der Nummer 1.2.6. ist der 15. Mai des ersten Antragsjahres spätestster Aussaattermin. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist.

1.2.8. Ab dem 1. September des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung erlaubt, wenn dieser die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt.

1.3. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

1.3.1. Für begünstigungsfähige Blühstreifen und -flächen in förderfähigen Dauerkulturen gelten die Voraussetzungen der Nummer 1.2. entsprechend mit der Maßgabe, dass

- a) Nummer 1.2.2. nicht gilt und
b) Nummer 1.2.3. Satz 1 nicht gilt.

1.4. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

1.4.1. Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen und die Voraussetzungen der Nummern 1.4.2. und 1.4.3. erfüllen. Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs.

1.4.2. Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 10 Prozent und dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

1.4.3. Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung vor dem 1. September ist nicht zulässig.

2. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

2.1. Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland, das die Voraussetzungen der Nummern 2.2. bis 2.11. erfüllt, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes.

2.2. Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes sind mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen.

2.3. Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche nach Nummer 2.2. angebaut werden. Es müssen mindestens 10 Prozent Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.

2.4. Als Hauptfrucht zählen

- a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,

- b) jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
- c) Gras oder andere Grünfütterpflanzen im Sinne des § 7 Absatz 2 mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur im Sinne der Nummer 2.7..

2.5. Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

2.6. Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu der selben Gattung gehören.

2.7. Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Leguminosenmischkultur.

2.8. Alle Mischkulturen, die nicht unter Nummer 2.4. Buchstabe c oder Nummer 2.7. fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart sonstige Mischkultur.

2.9. Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile nach Nummer 2.3. Hauptfruchtarten zusammengefasst.

2.10. Der Anteil von Getreide an der in Nummer 2.2. genannten Fläche darf höchstens 66 Prozent betragen.

2.11. Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Hauptfruchtarten müssen im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein.

3. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

3.1. Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die Voraussetzungen der Nummern 3.2. und 3.3 erfüllt.

3.2. Die Gehölzstreifen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.2.1. Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 und 35 Prozent betragen.

3.2.2. Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.

3.2.3. Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen muss zwei betragen.

3.2.4. Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen 3 und 25 Meter betragen.

3.2.5. Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss 100 Meter betragen.

3.2.6. Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss 20 Meter betragen.

3.3. Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

4. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

4.1. Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige Dauergrünland eines Betriebs, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4.2. bis 4.4. erfüllt sind.

4.2. Im Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland kann im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres an bis zu 40 Tagen unterschritten werden. Zugrunde gelegt wird der Berechnungsschlüssel nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) in der Fassung, die durch die Verordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 33) geändert worden ist.

4.3. Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland des Betriebs entspricht.

4.4. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

5. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

5.1. Begünstigungsfähig sind förderfähige Dauergrünlandflächen, auf denen das Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten aus der vom Belegenheitsland der Fläche auf Grund von § 17 Absatz 3 geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppe des artenreichen Grünlands in mindestens der dort jeweils geregelten Mindestzahl mittels der dort dafür festgelegten Methode nachgewiesen wird.

6. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

6.1. Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnete förderfähige Ackerland- und bezeichnete förderfähige Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keines der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5., dessen Anwendung nach den rechtlichen Vorgaben nicht verboten ist, angewendet wird für die von den Nummern 6.2., 6.3. und 6.4. umfassten Kulturen und in den jeweiligen Zeiträumen.

6.2. Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. dürfen vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland angewendet werden, das im Antragsjahr zur Erzeugung genutzt wird von:

- a) Sommergetreide, einschließlich Mais,
- b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
- c) Sommer-Ölsaaten,
- d) Hackfrüchte,
- e) Feldgemüse.

6.3. Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung

von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.

Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.

6.4. Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. dürfen auf vom Antragsteller bezeichneten förderfähigen Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.

6.5. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die

- a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.02.2020), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind nach oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1; L 256 vom 29.9.2009, S. 39; L 359 vom 29.12.2012, S. 77), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/181 (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

7. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

7.1. Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen, die in Gebieten nach Nummer 7.3. liegen, die die Voraussetzungen der Nummer 7.2. erfüllen und unter Nummer 7.4. fallen.

7.2. Im Antragsjahr dürfen

- a) weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
- b) keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

7.3. Die Gebiete nach Nummer 7.1 sind die Gebiete, die

- a) in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind oder
- b) nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

- 7.4. Förderfähige landwirtschaftliche Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben mindestens einer der Maßnahmen nach Nummer 7.2. nicht entgegenstehen, sind begünstigungsfähig.

Anhang 1 (zu Anlage 5)

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen

Gruppe A:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Alliaria petiolata</i>	Lauchhederich
<i>Anagallis arvensis</i>	Acker-Gauchheil
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Aphanes arvensis</i>	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel-Hornkraut
<i>Cerastium semidecandrum</i>	Fünfmänniges Hornkraut
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Cuscuta europaea</i>	Europäische Seide
<i>Descurainia sophia</i>	Gewöhnliche Besenrauke
<i>Erysimum cheiranthoides</i>	Acker-Schöterich
<i>Euphorbia exigua</i>	Kleine Wolfsmilch
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch
<i>Euphorbia peplus</i>	Garten-Wolfsmilch
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Buchweizen
<i>Fallopia dumetorum</i>	Hecken-Flügelknöterich
<i>Filago arvensis</i>	Acker-Filzkraut
<i>Filago minima</i>	Zwerg-Filzkraut
<i>Fumaria officinalis</i>	Gewöhnlicher Erdrauch
<i>Galeopsis bifida</i>	Kleinblütiger Hohlzahn
<i>Gnaphalium uliginosum</i>	Sumpf-Ruhrkraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Holosteum umbellatum</i>	Spurre
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen
<i>Lamium purpureum</i>	Purpurrote Taubnessel
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl
<i>Lepidium campestre</i>	Feld-Kresse
<i>Lepidium sativum</i>	Kresse
<i>Linum utatissimum</i>	Lein
<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Myosotis stricta</i>	Sand-Vergissmeinnicht
<i>Myosurus minimus</i>	Kleines Mäuseschwänzchen
<i>Odontites vulgaris</i>	Roter Zahntrost
<i>Ornithopus perpusillus</i>	Kleiner Vogelfuß
<i>Papaver argemone</i>	Sand-Mohn
<i>Papaver dubium</i>	Saat-Mohn
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarn-Phazalie
<i>Polygonum arenastrum</i>	Gleichblättriger Vogelknöterich
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Sisymbrium officinale</i>	Wege-Rauke
<i>Spergula arvensis</i>	Acker-Spergel
<i>Spergularia rubra</i>	Rote Schuppenmiere
<i>Teesdalia nudicaulis</i>	Bauernsenf
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee
<i>Turritis glabra</i>	Turmkraut
<i>Valerianella carinata</i>	Gekieltes Rapünzchen
<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnliches Rapünzchen
<i>Veronica agrestis</i>	Acker-Ehrenpreis
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis

Gruppe B:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Agrimonia procera</i>	Großer Odermennig
<i>Ajuga reptans</i>	Kriech-Günsel
<i>Allium oleraceum</i>	Gemüse-Lauch
<i>Allium scorodoprasum</i>	Schlangen-Lauch
<i>Allium vineale</i>	Weinbergs-Lauch
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Arctium minus</i>	Kleine Klette
<i>Arctium tomentosum</i>	Filz-Klette
<i>Asparagus officinalis</i>	Gemüse-Spargel
<i>Astragalus glycyphyllos</i>	Süßer Tragant
<i>Ballota nigra</i>	Gewöhnliche Schwarznessel
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Wiesenknöterich
<i>Bryonia dioica</i>	Rotbeerige Zaunrübe

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carlina vulgaris</i>	Kleine Eberwurz
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Chaerophyllum bulbosum</i>	Rüben-Kälberkropf
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chondrilla juncea</i>	Großer Knorpellattich
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Cruciata laevipes</i>	Gewimpertes Kreuzlabkraut
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Digitalis purpurea</i>	Roter Fingerhut
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Dipsacus pilosus</i>	Behaarte Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Behaartes Weidenröschen
<i>Epilobium lamyi</i>	Graugrünes Weidenröschen
<i>Epilobium montanum</i>	Berg-Weidenröschen
<i>Epilobium tetragonum</i>	Vierkantiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Gewöhnlicher Wasserdost

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Euphorbia esula</i>	Esels-Wolfsmilch
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Gagea pratensis</i>	Wiesen-Goldstern
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Geranium sylvaticum</i>	Wald-Storchschnabel
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	Wald-Ruhrkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Gewöhnliche Bärenklau
<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut
<i>Hieracium laevigatum</i>	Glattes Habichtskraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium piloselloides</i>	Florentiner Habichtskraut
<i>Hieracium umbellatum</i>	Doldiges Habichtskraut
<i>Hypericum hirsutum</i>	Behaartes Hartheu
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Lathyrus tuberosus</i>	Knollen-Platterbse

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Lathyrus sylvestris</i>	Wald-Platterbse
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbstlöwenzahn
<i>Leontodon saxatilis</i>	Nickender Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Wiesen-Margerite
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Frühe Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gilbweiderich
<i>Lythrum salicaria</i>	Gewöhnlicher Blutweiderich
<i>Malva alcea</i>	Spitzblatt-Malve
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago falcata</i>	Sichel-Luzerne
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Myosotis scorpioides</i>	Sumpf-Vergissmeinnicht
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel
<i>Onopordum acanthium</i>	Gewöhnliche Eselsdistel
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
<i>Petasites hybridus</i>	Gewöhnliche Pestwurz
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz
<i>Potentilla recta</i>	Aufrechtes Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz
<i>Securigera varia</i>	Bunte Beilwicke
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Silene latifolia</i>	Breitblättrige Lichtnelke
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest
<i>Stellaria aquatica</i>	Wasser-Sternmiere
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium medium</i>	Zickzack-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phlomoides</i>	Windblumen-Königskerze
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze
<i>Veronica officinali</i>	Echter Ehrenpreis
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke
<i>Vicia tenuifolia</i>	Feinblättrige Wicke
<i>Vincetoxicum hirundinaria</i>	Weißer Schwalbenwurz
<i>Viola hirta</i>	Behaartes Veilchen

Anlage 6 (zu § 18 Absatz 1)

Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheits- betrag	34,83 Euro	34,44 Euro	33,86 Euro	32,89 Euro

Anlage 7 (zu § 20 Absatz 1)

Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterkühe

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheits- betrag	77,93 Euro	77,06 Euro	75,76 Euro	73,60 Euro

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung sollen die noch ausstehenden weiteren Vorschriften für die Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sowie der dort genannten Unionsregelung geregelt werden. Ebenso wie zuvor das GAP-Direktzahlungen-Gesetz muss die Verordnung aufgrund von zeitlichen EU-Vorgaben noch in diesem Jahr erlassen werden. Die Verordnung ist zusammen mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz Teil des GAP-Strategieplans für Deutschland, der der Europäischen Kommission zum 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Die Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden im Juli 2021 abgeschlossen. Die Ergebnisse der abschließenden Verhandlungen wurden durch den Agrarrat auf seiner Tagung am 19. Juli 2021 politisch bestätigt. Sie sind hinsichtlich der Direktzahlungen im Dokument des Rates Nummer 11004/21 ADD 1 REV 2 vom 23. Juli 2021 festgehalten. Diese Bestimmungen wurden dem Entwurf der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zugrunde gelegt, damit das Verfahren zum Erlass der Verordnung frühzeitig begonnen werden konnte. Die für Dezember 2021 erwartete Veröffentlichung der Unionsregelung im EU-Amtsblatt kann im Hinblick auf den Abgabetermin für den GAP-Strategieplan nicht abgewartet werden. Unberührt bleibt der Anwendungsvorrang des EU-Rechts.

Die Verordnung enthält im Wesentlichen materielle Vorschriften.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält Regelungen über:

- horizontale Begriffsbestimmungen, insbesondere der landwirtschaftlichen Tätigkeit, der landwirtschaftlichen Fläche, des aktiven Betriebsinhabers,
- die Definition der förderfähigen Fläche für die Direktzahlungen,
- weitere Vorschriften zu den gekoppelten Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe (geplante Einheitsbeträge und einzuhaltende Verpflichtungen),
- weitere Vorschriften zu Öko-Regelungen (Mittelzuweisung, geplante Einheitsbeträge und einzuhaltende Verpflichtungen),
- Festlegung der Berechnungsweise der tatsächlichen Einheitsbeträge.

Die im GAP-Direktzahlungen-Gesetz vorgesehene Umschichtung von Mitteln in die zweite Säule bestimmt das zur Verfügung stehende Budget für die Direktzahlungen der ersten Säule. Über die Umschichtung von Mitteln für die Direktzahlungen in den ELER für das Jahr 2027 wird im Lichte der neuen Förderperiode und der Perspektive der ersten und zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik entschieden (vergleiche die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, Bundesrats-Drucksache 301/21). Deshalb werden vorliegend die indikativen Mittelzuweisungen und geplanten Einheitsbeträge bis einschließlich 2026 festgelegt.

III. Alternativen

Zum Erlass der Verordnung besteht keine Alternative, denn sie ist für die Durchführung von im EU-Recht vorgesehenen Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebsinhaber sowie die Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes notwendig. Allenfalls bei einzelnen Vorschriften bestünden sachliche Alternativen, soweit das EU-Recht den Mitgliedstaaten Spielräume lässt. Diese Spielräume stehen jedoch nicht gänzlich zur freien Disposition der Mitgliedstaaten, sondern folgen aus den auf Grundlage der SWOT-Analyse ermittelten Bedarfen. Die gefundenen Regelungen folgen den Vorgaben des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, den Vorgaben des EU-Rechts und den identifizierten Bedarfen und sind insoweit sachgerecht.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel des Verordnungsentwurfs genannten Ermächtigungsgrundlagen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des künftigen EU-Rechts über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen werden nach Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem künftigen EU-Recht vereinbar sein.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen, die die Grundentscheidungen des GAP-Direktzahlungen-Gesetz weiter konkretisieren, sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie tragfähig. Denn die Definitionen sind so ausgestaltet, dass sie aus Biodiversitätsgründen besonders wünschenswerte Bewirtschaftungssysteme soweit wie möglich in die förderfähige Fläche einbeziehen. Die Ausgestaltung der Öko-Regelungen erfolgt im Hinblick auf die verfolgten Biodiversitäts-, Umwelt- und Klimaziele und den angestrebten Flächenumfang. Insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, wird Rechnung getragen. Mit der Ausgestaltung der gekoppelten Prämie für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe wird ein weiterer Beitrag zur ökonomischen Absicherung von für Umwelt- und Klimaschutz wichtigen Sektoren erbracht. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Tiere die Möglichkeit zum Weidegang haben müssen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Direktzahlungen werden vollständig aus EU-Mitteln finanziert. Für die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich insofern keine Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die Durchführung der EU-Direktzahlungen bereits durch das zugrundeliegende EU-Recht ausgelöst, in geringem Umfang durch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz. Durch die vorliegende Verordnung entsteht nur in geringem Umfang weiterer Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

Die Regelung in § 3 Absatz 3 zur Möglichkeit für Ausnahmefälle eine Allgemeinverfügung anstelle von Einzelbescheiden zu erlassen, entlastet die Landwirtinnen und Landwirte von der Notwendigkeit, einen Antrag zu stellen. Betroffen sind nach Auskunft zweier Länder jährlich eine niedrige ein- bis zweistellige Fallzahl. Die bisher von den Landwirtinnen und Landwirten zu stellenden Anträge enthalten keine umfangreich zu prüfenden Anlagen. Insofern ist eine geringfügige jährliche Entlastung der Wirtschaft gegeben, wenn zumindest in den von einer etwaigen Allgemeinverfügung erfassten Gebieten, keine Anträge mehr gestellt werden müssen.

E.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Der Erfüllungsaufwand für den Bund ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt.

Nach Abschluss der Trilogverhandlungen hat sich ergeben, dass die Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der tatsächlichen Einheitsbeträge sehr komplex sind und nicht mehr mit den bisher verwendeten Standardprogrammen durchgeführt werden können. Daher ist eine spezifische Software-Lösung erforderlich mit der Folge von einmaligen Umstellungsaufwand. Es wird Sachaufwand in Höhe von ungefähr 20 000 Euro anfallen.

Länder

Der Erfüllungsaufwand für die Länder ist im Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dargestellt. Umstellungs- und Kontrollaufwand der Länder zur Einführung und Durchführung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2023 ist nicht Gegenstand dieses Vorhabens, sondern einer weiteren noch abzustimmenden Verordnung zum Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Die Regelung in § 3 Absatz 3 zur Möglichkeit für Ausnahmefälle eine Allgemeinverfügung anstelle von Einzelbescheiden zu erlassen, betrifft nach Auskunft zweier Länder jährlich eine niedrige ein- bis zweistellige Fallzahl. Die bisher von den Landwirtinnen und Landwirten zu stellenden Anträge enthalten keine umfangreich zu prüfenden Anlagen. Insofern ist eine geringfügige jährliche Entlastung der Länder möglich, wenn anstelle zumindest eines Teils von Einzelbescheiden eine Allgemeinverfügung erlassen werden kann.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Bei Inanspruchnahme der Öko-Regelungen entstehen durch

die einzuhaltenden Verpflichtungen Kosten (z. B. Saatgut für Blühmischungen) für die Wirtschaft. Diese Kosten werden durch die vorgesehenen Zahlungen für die Öko-Regelungen unmittelbar kompensiert.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verordnung Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen, denn sie dient der Durchführung unbefristeter Regelungen des EU-Rechts und des unbefristeten GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

Die Regelungen der Verordnung fließen in den GAP-Strategieplan für Deutschland ein. Die Mitgliedstaaten führen gemäß dem zugrundeliegenden EU-Recht Evaluierungen zum GAP-Strategieplan durch, um das Konzept und die Durchführung des Plans qualitativ zu verbessern und die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz mit anderen Politikfeldern und den Mehrwert zu bewerten. Eine ex-ante Bewertung des GAP-Strategieplans und damit auch des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und dieser Verordnung wird ebenfalls durchgeführt.

Nach dem sogenannten „Neuen Umsetzungsmodell“ wird die GAP künftig unter Verwendung eines einzelnen GAP-Strategieplans pro Mitgliedstaat ergebnisorientiert umgesetzt. In diesem von der Europäischen Kommission zu genehmigenden nationalen Strategieplan legen die Mitgliedstaaten ihre Ausgangslagenbeschreibung, Ziele, Bedarfe, Maßnahmen und Finanzplanung für die Förderung der Landwirtschaft, der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der ländlichen Räume während einer Förderperiode gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit dar. In einem jährlich vorzulegenden, umfangreichen Leistungsbericht müssen die Mitgliedstaaten die Fortschritte hinsichtlich der Zielerreichung nachweisen. Der Leistungsbericht enthält die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten. Die Ausgaben werden gekürzt, wenn die Outputs des Mitgliedstaats in erheblicher Weise von den vereinbarten Standards abweichen.

Evaluierungen erfolgen auf Ebene der Mitgliedstaaten durch externe unabhängige Sachverständige sowie – in der oben beschriebenen Weise - über den jährlichen Leistungsbericht. Auf Ebene der Europäischen Kommission wird eine Zwischenevaluierung auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus den Evaluierungen der GAP, einschließlich der Evaluierungen der GAP-Strategiepläne, sowie anderen einschlägigen Informationsquellen gewonnen werden, bereits bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt. Zudem erfolgt aufgrund von § 20 Absatz 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024 eine Evaluierung der in dem Gesetz vorgesehenen Instrumente zur Förderung von Umwelt, Klima und Tierwohl, die in der vorliegenden Verordnung weiter ausgestaltet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung gilt für die Durchführung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sowie des dort genannten Unionsrechts.

Zu § 2 Bagatellgrenzen

Wie bisher wird die Unionsregelung die Mitgliedstaaten verpflichten, so genannte Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen festzulegen. Hierfür wird wie bisher eine Bagatellgrenze von einem Hektar förderfähiger Fläche angewendet (Absatz 1).

Es werden nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz künftig tierbezogene gekoppelte Zahlungen gewährt werden. Für diesen Fall ist nach der künftigen Unionsregelung ein Mindestbetrag festzulegen, unterhalb dessen keine Direktzahlungen gewährt werden. Der Mindestbetrag soll in seiner Höhe aus Gleichbehandlungsgründen dem Direktzahlungsbetrag entsprechen, der für einen Hektar förderfähiger Fläche gewährt wird. Der geplante Einheitsbetrag der Einkommensgrundstützung wird voraussichtlich rund 156 Euro je Hektar betragen. Hinzu kommt die Umverteilungseinkommensstützung in Höhe von rund 69 Euro je Hektar (Gruppe 1), die in jedem Fall für den ersten Hektar gewährt wird. Daraus ergibt sich eine Zahlung von rund 225 Euro je Hektar. Der Mindestbetrag für die tierbezogenen gekoppelten Zahlungen wird daher (gerundet) auf den entsprechenden Betrag festgelegt (Absatz 2). Er gilt nur in den Fällen, in denen Betriebsinhaber über weniger Fläche als die in Absatz 1 festgelegte Bagatellgrenze verfügen.

Zu Teil 2 Begriffsbestimmungen

Die Unionsregelung (im Sinne des § 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes) trifft einige Begriffsbestimmungen, die auch für die Durchführung der Direktzahlungen von Bedeutung sind, abschließend. Andere Begriffsbestimmungen haben die Mitgliedstaaten in dem von der Unionsregelung vorgegebenen Rahmen zu treffen. Für die Durchführung der Direktzahlungen in Deutschland sind hier die Begriffe landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland, Junglandwirt, aktiver Betriebsinhaber und förderfähige Fläche relevant.

Die genannten Begriffe landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland, Junglandwirt und aktiver Betriebsinhaber sind nach der Unionsregelung gleichermaßen auch für andere Maßnahmen festzulegen, die ebenfalls von dem durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden und von der EU-Kommission zu genehmigenden Strategieplan für Deutschland umfasst sein werden (horizontale Begriffsbestimmungen). § 33 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes regelt, dass solche horizontalen Begriffsbestimmungen, wenn sie für die Durchführung der Direktzahlungen geregelt werden, im Anwendungsbereich des Bundesrechts - nämlich für die Konditionalität und die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, die nicht zu den Direktzahlungen gehören (Sektorprogramme) - in der für die Durchführung der Direktzahlungen jeweils geltenden Fassung zur Anwendung kommen. Im Bereich der Maßnahmen, die der Mitfinanzierung oder Finanzierung der EU durch den ELER unterliegen, haben nach den Vorgaben der EU die horizontalen Begriffsbestimmungen ebenfalls gleichermaßen zur Anwendung zu kommen. Diese Maßnahmen werden in eigener Zuständigkeit von den Ländern aufgelegt. Es obliegt daher den Ländern, die betroffenen Begriffsbestimmungen dort gleichermaßen anwendbar zu machen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben gegebenenfalls weitere Kriterien, die über die Kriterien der Begriffsbestimmungen hinausgehen, bei einzelnen Maßnahmen zur Voraussetzung zu machen.

Die Begriffsbestimmungen der für die Durchführung der Direktzahlungen in Deutschland erforderlichen horizontalen Begriffe landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauerkulturen, Dauergrünland, und aktiver Betriebsinhaber werden unter Beachtung des Rahmens, den das EU-Recht dafür vorsehen wird, in Abschnitt 1 geregelt.

Zum bereits im GAP-Direktzahlungen-Gesetz geregelten Begriff Junglandwirt wird eine nach dem künftigen EU-Recht erforderliche Ergänzung vorgenommen.

Des Weiteren ist nach der Unionsregelung ausschließlich für die Direktzahlungen der Begriff förderfähige Hektarfläche zu definieren. Dies wird, unter Beachtung des Rahmens, den das EU-Recht dafür vorsehen wird, in Abschnitt 2 geregelt.

Zu Abschnitt 1 Horizontale Begriffsbestimmungen

Zu § 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit

Die künftige EU-Regelung für die Bestimmung des Begriffs landwirtschaftliche Tätigkeit schreibt als Rahmen für die zu regelnde Begriffsbestimmung die derzeitige Basisregelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) weitestgehend inhaltlich fort. § 3 schreibt auf dieser Basis die derzeit in Deutschland bei den Direktzahlungen angewendete Bestimmung des Begriffs landwirtschaftliche Tätigkeit fort und ergänzt sie entsprechend.

Absatz 1 beschreibt den Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit, die nach der Unionsregelung zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beitragen kann, mit den Elementen der Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen (Nummer 1), dem Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb (Nummer 2) und der Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne Anwendung von über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht (Nummer 3). (Nicht genannt wird, obwohl in der künftigen EU-Regelung vorgesehen, Baumwolle, da diese in Deutschland nicht angebaut wird.)

Die Absätze 2 bis 6 dienen der Ausgestaltung von Absatz 1 Nummer 3. Sie schreiben die derzeitige Regelung in § 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung fort und ergänzen sie. Absatz 2 benennt die Tätigkeiten, die zur Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, in Betracht kommen. Ergänzt wird gegenüber der derzeitigen Regelung als mögliche Erhaltungstätigkeit die Aussaat zum Zwecke der Begrünung (Absatz 2 Nummer 3). Absatz 3 gibt den Rahmen für die Genehmigung von Abweichungen von Absatz 2 durch die zuständigen Behörden der Länder und die Absätze 4 bis 6 regeln Abweichungen von Absatz 2. Die in Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe e genannten Maßnahmen können z. B. auch Maßnahmen auf kommunaler Ebene sein.

Zu § 4 Landwirtschaftliche Fläche und zu Anlage 1

Die künftige EU-Regelung für die Bestimmung des Begriffs landwirtschaftliche Fläche (schreibt als Rahmen für die zu regelnde Begriffsbestimmung zunächst die derzeitige Regelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) inhaltlich fort, dass die landwirtschaftliche Fläche Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland umfasst. Neu ist die Ergänzung, dass dies Agroforstsysteme auf Ackerland, in Dauerkulturen und auf Dauergrünland einschließt. Absatz 1 des § 4 übernimmt diese Vorgaben. Absatz 2 trifft eine Bestimmung des Begriffs Agroforstsystem für den vorliegenden Zusammenhang. Der verwendete Begriff des Anbauens stellt klar, dass das bloße Zulassen von Gehölzaufwuchs auf einer Fläche nicht genügt. In einem solchen Fall können aber Landschaftselemente vorliegen, die zur förderfähigen Fläche gehören. Anlage 1 enthält Gehölzpflanzen, die aufgrund ihrer befürchteten Invasivität bei Agroforstsystemen ausgeschlossen sind. Im Rahmen der Konditionalität ist geplant, das Beseitigungsverbot für Landschaftselemente inhaltlich unverändert fortzusetzen. Es ist möglich, dass Landschaftselemente, die am 31. Dezember 2022 die sachlichen Voraussetzungen eines nach Cross Compliance dem Beseitigungsverbot unterliegenden Landschaftselements erfüllen, künftig zugleich die

Definition eines Agroforstsystems erfüllen. Daher ist in Absatz 3 zur Sicherung des Schutzes solcher Landschaftselemente vorgesehen, dass sie nicht als Agroforstsystem gewertet werden.

Zu § 5 Ackerland

Die künftige EU-Regelung schreibt als Rahmen für die Bestimmung des Begriffs Ackerland die derzeitige Regelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) inhaltlich fort. Dies wird in den Absätzen 1 und 2 aufgegriffen. Absatz 3 regelt im Wesentlichen klarstellend, dass begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung und höchstens einer Breite von 15 Metern einer als Ackerland genutzten Fläche Ackerland sind. Solche Randstreifen sind praxisüblich.

Zu § 6 Dauerkulturen und zu Anlage 2

Die künftige EU-Regelung für die Bestimmung des Begriffs Dauerkulturen schreibt als Rahmen für die zu regelnde Bestimmung des Begriffs Dauerkulturen die derzeitige Basisregelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) inhaltlich fort. Die Regelung des Begriffs Dauerkulturen in Absatz 1 greift dies auf. Die Regelung der in der Definition des Begriffs Dauerkulturen verwendeten Begriffe Reb- und Baumschulen in Absatz 2 sowie Niederwald mit Kurzumtrieb in Absatz 3 und Anlage 2 greifen ebenfalls das aktuelle Recht auf (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie § 3 und Anlage 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung). Absatz 4 ergänzt dies um eine Regelung zu Randstreifen entsprechend der Regelung in § 5 Absatz 3.

Zu § 7 Dauergrünland

Die künftige EU-Regelung schreibt als Rahmen für die Bestimmung des Begriffs Dauergrünland die derzeitige Basisregelung der EU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) mit gewissen Änderungen inhaltlich fort. § 7 greift die derzeitige Anwendung des Begriffs Dauergrünland in Deutschland inhaltlich auf.

Absatz 1 regelt die Grunddefinition des Begriffs Dauergrünland. Dieser Begriff bezeichnet weiterhin Flächen, die durch Aussaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und die seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurden.

Absatz 2 greift in Nummer 1 zunächst die derzeitige Definition des Begriffs Gras oder andere Grünfütterpflanzen inhaltlich auf (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013). Sodann werden in den Buchstabe a bis c derzeit im Wege der Auslegung angewendete Ausnahmen aufgegriffen. Dies betrifft die Erzeugung von Saatgut und Rollrasen sowie den Anbau von Leguminosen in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange die Leguminosen auf der Fläche vorherrschen. Mit der Nummer 2 wird der neue Regelungsspielraum genutzt und für ganz Deutschland klargestellt, dass auch Pflanzen der Gattungen Juncus (Binsen) und Carex (Seggen) Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind, sofern sie gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen. Diese Pflanzen sind grundsätzlich fressbar, auch wenn ihr Futtermwert so gering ist, dass sie nur in einem nicht von diesen Pflanzen dominierten Mischbestand mit anderen Grünfütterpflanzen als Futterpflanzen angesehen werden.

Absatz 3 schreibt die bisherige Regelung zu anderen Pflanzenarten, die abgeweidet werden können, fort.

Absatz 4 nutzt den neuen Spielraum für die Einführung einer Regelung, wonach eine Fruchtfolge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 auch vorliegt bei der Aussaat von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen und der Aussaat einer solchen Mischung nach dem Anbau von Gras. Damit wird geklärt, dass die Auslegung dieses

Begriffs durch das Urteil des EuGH vom 02.10.2014 in der Rechtssache C-47/13 künftig keine Anwendung mehr findet.

Es wird in Absatz 5 neu geregelt, dass unter Pflügen jede mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen ist, die die Narbe zerstört. Dies entspricht der Auslegung der EU-Kommission für den Begriff Pflügen im aktuellen Recht. Weiterhin wird klarstellend geregelt, dass die flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe nicht als Pflügen gilt. Dazu gehören beispielsweise Walzen, Schleppen, Schlitten, Striegeln und lediglich flach in den Boden einwirkende mechanische Eingriffe bei Fortbestand der bestehenden Narbe.

Absatz 6 enthält die Vorschriften zur Nichtberücksichtigung von Jahren bei der Dauergrünlandentstehung in besonderen Fällen.

Absatz 7 führt die geltende Regelung fort. Neu eingefügt wurde entsprechend zur Weidenutzung auch die traditionelle Mahdnutzung.

Absatz 8 regelt, dass in bestimmten Fällen Flächen sofort als Dauergrünland gelten.

Absatz 9 nutzt den neuen Regelungsspielraum, um künftig zu klären, dass Streuobstwiesen auch dann als Dauergrünland gelten, wenn keine Nutzung der Wiese stattfindet. Dies hat vor dem Hintergrund der Vorschriften des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zur Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland Bedeutung.

Zu § 8 Aktiver Betriebsinhaber

Das Unionsrecht wird obligatorisch vorsehen, dass Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaber gewährt werden dürfen. § 3a GAP-Direktzahlungen-Gesetz kommt damit zur Anwendung.

Nach der Unionsregelung muss der Mitgliedstaat anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien festlegen, welche Betriebsinhaber aktive Betriebsinhaber sind. Dabei sollen Betriebsinhaber mit diversifizierten Aktivitäten nicht notwendigerweise ausgeschlossen werden.

Es wurden zwei Kriterien gewählt, die der jeweiligen landwirtschaftlichen Aktivität Rechnung tragen und insbesondere auch unbürokratisch anzuwenden sind. Als ein mögliches Kriterium sieht die Unionsregelung den Eintrag der landwirtschaftlichen Aktivität in einem Register vor. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung, die für alle landwirtschaftlichen Unternehmen zuständig ist, führt alle betroffenen Unternehmen mit einer Unternehmensnummer in einem Register (Absatz 1 Nummer 1 und 2). Mit dem Kriterium der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird eine sachgerechte Festlegung getroffen, da an dem landwirtschaftlichen Unternehmen angeknüpft wird, für das der Gesetzgeber eine Versicherungspflicht aufgrund der spezifischen Gefahren der landwirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Unternehmen als notwendig erachtet hat. Sozialrechtsspezifische Zuständigkeitsregelungen sollen sich dabei nicht auswirken (Absatz 1 Nummer 3 und 4).

Nummer 5 sieht als zweites Kriterium ein weiteres in der Unionsregelung vorgesehenes Kriterium auf. Danach kann der Mitgliedstaat Betriebsinhaber dann als aktive Betriebsinhaber ansehen, wenn sie im Vorjahr nicht mehr als 5 000 Euro Direktzahlungen erhalten haben. Absatz 2 enthält hierzu eine entsprechende Regelung für Betriebsinhaber, die erstmalig einen Antrag auf Direktzahlungen stellen.

Beide Kriterien begrenzen den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich, da in den Betrieben bereits vorhandene Belege zum Nachweis genutzt werden können und die Überprüfung seitens der Agrarverwaltung einfach durchzuführen ist.

Zu § 9 Weitere Anforderungen an Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Die Unionsregelung für die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten wird obligatorisch vorsehen, dass einschlägige Qualifikationen und/oder Ausbildungsanforderungen festzulegen sind, die Junglandwirtinnen und Junglandwirten erfüllen müssen. Dem dient diese Regelung.

In Nummer 1 wird geregelt, dass diese Anforderungen mit einer bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einem Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft erfüllt sind. Die Situation in Deutschland ist aber – regional unterschiedlich – teilweise durch einen hohen Anteil Nebenerwerbsbetriebe gekennzeichnet. Die künftigen Betriebsnachfolger, die den Betrieb oftmals im Nebenerwerb weiterführen wollen, erwerben daher in der Regel (zunächst) eine außerlandwirtschaftliche Qualifikation. Im Hinblick auf die Förderung einer vielfältigen Agrarstruktur ist die Fortführung landwirtschaftlicher Betriebe im Nebenerwerb erwünscht. Um angehende Junglandwirte in diesem Segment unterstützen zu können, wird in Nummer 2 festgelegt, dass die landwirtschaftlichen Ausbildungserfordernisse auch durch die erfolgreiche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden abgedeckt werden können. Die Länder legen dazu fest, welche Maßnahmen als geeignet anzusehen sind.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Kenntnisse und Qualifikationen auch durch die praktische Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb erworben werden können. Daher regelt Nummer 3, dass die Anforderung auch durch eine mindestens zwei Jahre dauernde Mitarbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem Umfang von grundsätzlich mindestens 15 Stunden wöchentlich erfüllt werden kann. In den Buchstaben a bis c von Nummer 3 sind dazu verschiedenen Fallkonstellationen geregelt, die einen leicht prüfbaren Nachweis ermöglichen.

Zu § 10 Angaben nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Nach § 33 Absatz 1 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ist bei der Regelung von Begriffsbestimmungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes (siehe dazu auch die einleitenden Ausführungen zu Abschnitt 2) anzugeben, dass es sich um eine Begriffsbestimmung im Sinne dieser Vorschrift handelt. Diesem Auftrag wird mit § 10 nachgekommen.

Zu Abschnitt 2 Förderfähige Fläche für die Direktzahlungen

Die künftige EU-Regelung schreibt als Rahmen für die Bestimmung des Begriffs förderfähige Hektarfläche die derzeitige Regelung der EU (Artikel 32 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) mit gewissen Änderungen inhaltlich fort. Diese Begriffsbestimmung, die nur die Direktzahlungen betrifft, wird mit den §§ 11 bis 13 unter Verwendung des Begriffs förderfähige Fläche umgesetzt.

Zu § 11 Förderfähige Fläche

Absatz 1 greift zunächst auf, dass gemäß dem unionsrechtlichen Regelungsrahmen die förderfähigen Flächen dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen müssen, wofür auf den Zeitpunkt des Antragsschlusses zurückgegriffen wird (§ 13 Absatz 1), und während des ganzen Jahres die festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Sodann werden die Fälle der förderfähigen Flächen aufgelistet. Dies sind zunächst in Nummer 1 als Normalfall die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs, die ausschließlich oder zumindest hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (zu letzterem siehe zu § 12). Nummer 2 regelt in Buchstabe a die in Deutschland einschlägigen Fälle der obligatorisch in die förderfähige Fläche einzubeziehenden Landschaftselemente. Mit Buchstabe b wird die Option genutzt, weitere Landschaftselemente einzubeziehen, sofern diese auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschend sind und die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht

signifikant behindern (zum Beispiel Schneeheidewälder). Hierfür wird ein Höchstanteil dieser Landschaftselemente von 25 Prozent der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle festgelegt. Die maximale Größe der einzelnen Landschaftselemente, die hier berücksichtigt werden können, wird auf 500 Quadratmeter festgelegt. Zudem wird bestimmt, dass Landschaftselemente der Typen, die diesem Beseitigungsverbot unterliegen, nur berücksichtigt werden, wenn sie die dort geregelten Mindestmaße unterschreiten. Nummer 3 regelt die Einbeziehung bestimmter ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen in die förderfähige Fläche, die das EU-Recht obligatorisch vorsehen wird.

Absatz 2 enthält die nach dem künftigen EU-Recht obligatorisch zu regelnden Beschränkungen für die Förderfähigkeit von zum Hanfanbau genutzten Flächen. Dies entspricht einer derzeitigen Regelung im EU-Recht. Der zulässige THC-Gehalt wird künftig nach dem Unionsrecht 0,3 Prozent betragen.

Zu § 12 Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit

Auch künftig sind landwirtschaftliche Flächen nur dann förderfähig, wenn sie hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (§ 11 Absatz 2). Die derzeitige Regelung dieses Aspektes in § 12 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung wird daher mit einzelnen Anpassungen unter Nutzung der neuen Regelungsspielräume inhaltlich fortgeschrieben. Absatz 1 trifft die Grundregel, dass eine landwirtschaftliche Fläche, die auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Absatz 2 klärt in einer neuen Regelung ausdrücklich, dass eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht gegeben ist bei der Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden, bei der Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode und bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport. Dies umfasst und erweitert zeitlich die Tatbestände der derzeit in der InVeKoS-Verordnung enthaltenen Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Absatz 3 beschreibt Regelfälle einer starken Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Absatz 4 enthält ein Verzeichnis von Flächen, die hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Dieses nicht abschließende Verzeichnis schließt an die Regelung in § 12 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung an. Eine Änderung gegenüber der derzeitigen Regelung erfolgt in Nummer 3, indem bei dem Ausschluss der für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzten Flächen als Rückausnahme die Möglichkeit des Nachweises, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark eingeschränkt ist, ergänzt wird. Neu ist bei der Nummer 6, die Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie ausschließt, die Rückausnahme mit der Möglichkeit des Nachweises, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt. Dieser Begriff wird für die Zwecke dieser Regelung in Absatz 5 Satz 1 definiert durch die Festlegung einer höchsten zulässigen Verringerung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche um 15 Prozent unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05. Die Bezugsquelle dieser DIN SPEC und archivmäßige Hinterlegungsort ist der amtlichen Fußnote zu entnehmen. In Absatz 5 Satz 2 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch geregelt, dass als förderfähig bei solchen Anlagen 85 Prozent der Fläche gelten, die der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 1 zugrunde liegt.

Zu § 13 Verfügbarkeit der förderfähigen Flächen

Die künftige EU-Regelung schreibt für die Bestimmung des Begriffs förderfähige Hektarfläche vor, dass zu regeln ist, dass die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen muss. Absatz 1 regelt daher, dass die förderfähigen Flächen dem Betriebsinhaber an dem nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem jeweils maßgeblichen Schlusstermin für die Beantragung der Direktzahlungen zur Verfügung stehen müssen. Auf die entsprechende derzeitige Regelung wird hingewiesen (§ 10 Absatz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und Artikel 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013). Absatz 2 trifft eine Regelung zur anteiligen Zuordnung förderfähiger Flächen, die von mehreren Betriebsinhabern gemeinsam genutzt werden.

Zu Teil 3 Vorschriften zu einzelnen Direktzahlungen

Zu Abschnitt 1 Junglandwirte-Einkommensstützung

Zu § 14 Junglandwirte-Einkommensstützung

In dieser Vorschrift wird der in § 34 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannte Faktor auf 0,9 festgelegt. Durch die von der künftigen Unionsregelung geforderten Qualifikations- und Ausbildungserfordernisse werden weniger Betriebsinhaber die Junglandwirte-Einkommensstützung in Anspruch nehmen als ohne diese zusätzliche Anforderung. Statistische Daten aus der Landwirtschaftszählung zeigen, dass knapp 40 Prozent der Betriebsinhaber in der Altersgruppe bis 40 Jahre keine landwirtschaftliche Berufsbildung haben; diese Betriebsinhaber bewirtschaften aber nur rund 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche dieser Gruppe. Da unter bestimmten Voraussetzungen auch Betriebsinhaber ohne landwirtschaftliche Berufsbildung (gemäß den in der Statistik verwendeten Kriterien) an der Junglandwirte-Einkommensstützung teilnehmen können, wird angenommen, dass die begünstigungsfähige Fläche im Rahmen der Junglandwirte-Einkommensstützung etwa 10 Prozent geringer sein wird als ohne Qualifikations- und Ausbildungserfordernisse. Im GAP-Direktzahlungen-Gesetz ist in § 12 geregelt, dass die geplanten Einheitsbeträge auf Grundlage der Daten der Teilnehmer an der Junglandwirteregelung im Antragsjahr 2020 ermittelt werden. Da die derzeitige Regelung keine Qualifikations- oder Ausbildungserfordernisse enthält, dürfte die Berechnung zu einer Überschätzung der begünstigungsfähigen Flächen und zu einer Unterschätzung der geplanten Einheitsbeträge führen. Als Lösung sieht § 34 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes die Möglichkeit vor, den Nenner der Berechnungsgrundlage anzupassen und dafür einen Faktor festzulegen. Dieser Faktor soll entsprechend dem Ergebnis der statistischen Auswertung und den zusätzlich getroffenen Annahmen auf den Wert 0,9 festgelegt werden.

Zu § 15 Mittel für die Öko-Regelungen sowie zu Anlage 3

Nach § 19 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sind für die Öko-Regelungen 25 Prozent der nationalen Obergrenze nach Umschichtung vorgesehen. Ergänzend sieht § 34 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes die Ermächtigung für eine Verringerung des Budgets um höchstens zwei Prozentpunkte durch Rechtsverordnung vor, wenn die von den Ländern vorgesehenen Mittel für Maßnahmen der zweiten Säule für Umwelt, Klima und Tierschutzziele eine in der Unionsregelung vorgesehene Schwelle überschreiten. Da diese Schwelle nach den Planungen der Länder für die Umsetzung der zweiten Säule überschritten wird, wird die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt mit Absatz 1 entsprechend um zwei Prozentpunkte verringert.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Öko-Regelungen erfolgt mit Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3. Hierbei ist ein komplexes Zusammenspiel vielfältiger Faktoren zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt stehen die Fragen, mit welchen Einheitsbeträgen wieviel Teilnahmefläche in welchen Regionen erzielt werden kann und welche Umweltwirkungen mit den einzelnen Maßnahmen erreicht werden können. Hierzu sind Abschätzungen notwen-

dig, die unter anderem auf Basis der zuvor genannten Kosten Aufschluss über die voraussichtlich beantragten Flächen in Abhängigkeit unterschiedlicher Einheitsbeträge und dem daraus folgenden Budgetbedarf geben.

Die auf wissenschaftlichen Methoden basierenden quantitativen Abschätzungen in Hinsicht auf die geplanten Einheitsbeträge, die erwarteten begünstigten Flächen sowie die benötigte indikative Mittelzuweisung für die einzelnen Öko-Regelungen hat das Johann Heinrich von Thünen-Institut, (Thünen-Institut für Ländliche Räume sowie Thünen-Institut für Betriebswirtschaft) vorgenommen. Diese sind am 8. Oktober 2021 veröffentlicht worden.

Auf Basis der angestrebten Maßnahmenziele (siehe Begründung zu § 20 GAPDZG) wurde eine indikative Mittelzuweisung auf die einzelnen Öko-Regelungen herausgearbeitet, die die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen insgesamt ausschöpft.

Zu § 16 Geplante Einheitsbeträge für Öko-Regelungen und zu Anlage 4

Die geplanten Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr, der in Anlage 4 festgesetzt ist, wurden mit Ausnahme des geplanten Einheitsbetrages für die Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 7 GAP-Direktzahlungen-Gesetz nach dem in der künftigen EU-Regelung als eine Option des vorgegebenen Prinzips eines teilweisen oder vollständigen Ausgleichs der zusätzlichen Kosten und des entgangenen Einkommens unter Berücksichtigung des angestrebten Zielumfangs der Maßnahme und von Transaktionskosten ermittelt. Insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Maßnahmen wurden bei einigen Öko-Regelungen nach dem angestrebten Umfang (siehe Begründung zu Anlage 4) der Teilnahme gestaffelte geplante Einheitsbeträge festgelegt.

Per definitionem entspricht das Produkt aus den geplanten Einheitsbeträgen und den geschätzten begünstigungsfähigen Flächen der indikativen Mittelzuweisung für jede Öko-Regelung – siehe Begründung zu § 15. Dies ist berücksichtigt und die geschätzten begünstigungsfähigen Flächen werden im Folgenden dargelegt, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

In gleicher prozentualer Höhe wie für alle anderen Direktzahlungen wird zu jedem geplanten Einheitsbetrag für eine Öko-Regelung für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag festgelegt., um eine möglichst vollständige Mittelausschöpfung zu ermöglichen und Ausgabereste (siehe Teil 4) zu vermeiden. Der geplante Einheitsbetrag gilt zugleich als Mindesteinheitsbetrag. Die Landwirtinnen und Landwirte sollen soweit möglich zumindest die geplanten Einheitsbeträge erhalten. Damit soll auch das Vertrauen in diese neuen Maßnahmen gestärkt werden.

Zu Anlage 4 Nummern 1 Buchstaben a und d

Den Maßnahmen „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ und „Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland“ wird aus Gründen des Biodiversitätsschutzes ein hoher Stellenwert beigemessen. Daher ist es wichtig, dass diese Maßnahmen auch in Regionen mit hohen Opportunitätskosten von den Landwirtinnen und Landwirten umgesetzt werden. Dies wurde bei Berechnung des geplanten Einheitsbetrags für den ersten Prozentpunkt dieser Maßnahmen mit 1 300 Euro je Hektar für nicht produktive Flächen auf Ackerland und 900 Euro je Hektar für Altgrasstreifen und -flächen berücksichtigt. Bei Berechnung der geplanten Einheitsbeträge für die darauffolgenden Prozentpunkte ist eingeflossen, dass Maßnahmen in Regionen mit geringeren Opportunitätskosten nicht über ein sinnvolles Maß hinaus umgesetzt werden sollen. Die geplanten Einheitsbeträge belaufen sich daher auf 500 und 300 Euro je Hektar (Ackerland) beziehungsweise 400 und 200 Euro je Hektar (Altgrasstreifen). Es wird jeweils auch geregelt, für welche Prozentpunkte der Inanspruchnahme jeweils die verschiedenen geplanten Einheitsbeträge angewendet werden.

Die auf Basis der wissenschaftlichen Analysen (siehe Begründung zu § 15) geschätzten begünstigungsfähigen Flächen, die mit den in § 15 festgelegten geplanten Einheitsbeträgen voraussichtlich erreicht werden, sind wie folgt:

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
nichtproduktive Flächen auf Ackerland (insgesamt)	0,312	0,312	0,312	0,312
Stufe 1 (1 %)	0,101	0,101	0,101	0,101
Stufe 2 (mehr als 1 % bis 2 %)	0,071	0,071	0,071	0,071
Stufe 3 (mehr als 2 % bis 6 %)	0,140	0,140	0,140	0,140
Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (insgesamt)	0,205	0,205	0,205	0,205
Stufe 1 (1 %)	0,046	0,046	0,046	0,046
Stufe 2 (mehr als 1 % bis 3 %)	0,080	0,080	0,080	0,080
Stufe 3 (mehr als 3 % bis 6 %)	0,079	0,079	0,079	0,079

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 1 Buchstaben b und c

Mit diesen Maßnahmen wird die Begrünung von nicht-produktiven Flächen auf Ackerland nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GAP-Direktzahlungen-Gesetz sowie Flächen in Dauerkulturen durch die Aussaat von Blümmischungen gefördert. Für diese zusätzliche Leistung ist ein geplanter Einheitsbetrag in Höhe 150 Euro je Hektar vorgesehen. Im Fall der nichtproduktiven Flächen auf Ackerland wird diese Prämie zusätzlich zu den Prämien gemäß Nummer 1 der Anlage 4 angeboten. In folgender Tabelle ist die erwartete begünstigte Fläche für beide Maßnahmen aggregiert dargestellt. Die geschätzten begünstigungsfähigen Flächen sind trotz gleichbleibender Prämie über die Zeit rückläufig, weil davon ausgegangen wird, dass die einjährige Öko-Regelung für eine gewisse Anzahl von Landwirten als Einstieg in höherwertige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule mit mehrjähriger Verpflichtungsdauer dient.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			

Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland sowie in Dauerkulturen	0,186	0,176	0,149	0,121
--	-------	-------	-------	-------

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 2

Die Verpflichtungen aus der Öko-Regelung „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau“ können voraussichtlich mit relativ geringen Opportunitätskosten erfüllt werden. Daraus ergibt sich ein geplanter Einheitsbetrag von 30 Euro je Hektar, mit dem erwartet wird, dass rund 30 Prozent des Ackerlandes erreicht werden. Bei gleichbleibender Prämie wird mit kleinen Schwankungen der Fläche während der Förderperiode gerechnet. Insbesondere können Preise und Witterung zu variierenden Anbauentscheidungen führen.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau	3,427	3,461	3,525	3,312

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer3

Eine Förderung der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in Höhe von 60 Euro je Hektar Gehölzfläche erscheint auf Basis wissenschaftlicher Abschätzungen angemessen. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche erst allmählich ansteigt. Dies ist darin begründet, dass ab dem Jahr 2023 voraussichtlich eine investive Förderung für Agroforstsysteme über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) angeboten werden wird.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	0,025	0,050	0,150	0,200

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 4

Für die Maßnahme „extensive Grünlandbewirtschaftung“ wird im ersten Jahr ein etwas höherer Einheitsbetrag von 115 Euro je Hektar angeboten als in den Folgejahren, um die Transaktionskosten für die Umstellung zu berücksichtigen. Danach wird davon ausgegangen, dass mit einer etwas niedrigeren Prämie von 100 Euro je Hektar der Flächenumfang gehalten werden kann.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026

Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	1,978	1,978	1,978	1,978

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 5

Bei der kennartenorientierten extensiven Grünlandbewirtschaftung werden noch höhere Transaktionskosten für den Einstieg in die Maßnahme angenommen als bei der Maßnahme „extensive Grünlandbewirtschaftung“ und es ist eine von den Anforderungen her anspruchsvollere Maßnahme. Daher wird hier im ersten Jahr ein geplanter Einheitsbetrag von 240 Euro je Hektar festgelegt, der trotz leichter Absenkung der Einschätzung nach über die Jahre zu einer gleichbleibenden begünstigungsfähigen Fläche führt.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	0,641	0,641	0,641	0,641

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 6

Bei der Öko-Regelung „Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ wird ein differenzierter Einheitsbetrag angewendet, um unterschiedliche Opportunitätskosten abzubilden. Auf Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, beträgt der Einheitsbetrag daher über den ganzen Zeitraum 50 Euro. Für die in Anlage 5 Nummer 6.2. und Nummer 6.4. genannten Kulturen hingegen ist zunächst ein geplanter Einheitsbetrag von 130 Euro vorgesehen, der bis 2026 auf 110 Euro abgesenkt wird. Da manche an der Teilnahme interessierten Landwirte zunächst Anpassungsmaßnahmen in der Fruchtfolge oder bei der Technik vornehmen müssen, wird im Jahr 2023 mit der höchsten Prämie noch mit einer etwas geringeren Fläche als in den Folgejahren gerechnet. Durch zunehmende Anpassung wird damit gerechnet, dass in den Folgejahren der Flächenumfang für die in Anlage 5 Nummer 6.2. genannten Kulturen trotz Absenkung der Prämien zunächst ansteigt, 2026 dann aber wieder zurückgeht, weil die Maßnahme als attraktiv für den Einstieg in die Umstellung auf den Öko-Landbau eingeschätzt wird und Umstellungsbetriebe aus dieser Maßnahme ausscheiden. Bei den Dauerkulturen wird ein direkt gleichbleibender Flächenumfang erwartet.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von	0,872	1,090	1,090	0,989

chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Kulturen nach Anlage 5 Nummer 6.2.				
Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Kulturen nach Anlage 5 Nummer 6.3.	0,397	0,397	0,397	0,397
Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Kulturen nach Anlage 5 Nummer 6.4.	0,019	0,019	0,019	0,019

(Flächenangaben gerundet)

Zu Anlage 4 Nummer 7

Der Einheitsbetrag für die Öko-Regelung in Natura 2000-Gebieten ist als einziger als zusätzliche Zahlung (entkoppelte Einkommensstützung) zur Einkommensgrundstützung kalkuliert. Es wird davon ausgegangen, dass bei dem geplanten Einheitsbetrag von 40 Euro je Hektar eine flächendeckende Inanspruchnahme erfolgt. Diese dürfte im Zeitablauf gleichbleiben, da die betroffenen Schutzgebiete auf Dauer angelegt sind.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung	Millionen Hektar			
Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	1,749	1,749	1,749	1,749

(Flächenangaben gerundet)

Zu § 17 Weitere Vorschriften für die Öko-Regelungen; Verordnungsermächtigung und zu Anlage 5

Mit dieser Vorschrift und Anlage 5 werden die Öko-Regelungen inhaltlich ausgestaltet. Die Abgrenzung der Öko-Regelungen zu den Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen der zweiten Säule erfolgt durch die Länder bei deren Ausgestaltung. Die Betriebsinhaber können an einer oder mehreren Öko-Regelungen teilnehmen, soweit sie die jeweils festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die einzelnen Maßnahmen sind so ausgestaltet, dass auch bei Teilnahme an mehreren Maßnahmen keine Doppelförderung besteht.

Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5 regeln die jeweils einzuhaltenden Verpflichtungen und die jeweils begünstigungsfähige Fläche für die Öko-Regelungen. Die bei den Öko-Regelungen einzuhaltenden Verpflichtungen orientieren sich in der Ausgestaltung an Erfahrungen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die in ähnlicher Form im Rahmen der zweiten Säule als Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchgeführt werden. Diese Erfahrungswerte helfen, das neue Instrument der Öko-Regelungen so auszugestalten, dass Umstellungsaufwand, Opportunitätskosten und letztlich die Anwendung in der Praxis eingeschätzt werden können.

Stellungnahmen zur ökologischen Wirksamkeit und zur Anwendbarkeit einzelner Verpflichtungen wurden vom Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei sowie für die Anforderungen an Blühstreifen und -flächen vom Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei in Kooperation mit dem Bundesamt für Naturschutz erbracht. Zusätzlich sind Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen ex ante-Evaluierung des Strategieplans in die Ausgestaltung der Öko-Regelungen eingeflossen.

Zu Anlage 5 Nummer 1 (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Die Verpflichtungen dieser Öko-Regelung sind so ausgestaltet, dass die begünstigten Flächen Habitate für Biodiversität in der Landwirtschaft bieten. Durch das Unterlassen der Bewirtschaftung können sich Pflanzenarten etablieren und vermehren, die auf dem Acker- oder Grünland sonst wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Diese Pflanzenarten bieten wiederum Lebensraum für Insekten und ab einer gewissen Wuchshöhe auch Schutz für kleine Säugetiere, Feldvögel und andere.

Die Begrenzung der Größe von Streifen und Einzelflächen dient der Biodiversität durch die Schaffung von möglichst vielen Randeffekten bzw. Übergängen zwischen Rückzugsräumen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zu Nummer 1.1. (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

In Nummer 1.1.1. wird eine Obergrenze von 6 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs eingeführt, um eine zu regional hohe und ökologisch nicht erwünschte Inanspruchnahme zu vermeiden. Es wird zur Klarstellung geregelt, dass Flächen, die von geschützten Landschaftselementen (Buchstabe a) eingenommen werden, nicht berücksichtigt werden, weil sie der Nichtbeseitigungsverpflichtung nach den Vorschriften über die Konditionalität unterliegen. Gleiches gilt für Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem im Sinne des § 4 Absatz 2 befindet (Buchstabe b), weil ein Agroforstsystem unabhängig davon, ob eine landwirtschaftliche Kultur angebaut wird oder nicht, wegen andauernden Holzerzeugung keine nichtproduktive Fläche ist.

Nummer 1.1.2. regelt die begünstigungsfähige Fläche. In Nummer 1.1.3. wird eine Mindestgröße festgelegt, um die verwaltungsmäßige Umsetzung und damit die Kontrollierbarkeit zu erleichtern. Die Nummer 1.1.4. legt weitere Voraussetzungen fest, die nationalen Umsetzungsvorschriften zu GLÖZ 8 entsprechen, unter anderem, dass Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nicht eingesetzt werden dürfen. Zu Nummer 1.2. (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 1.2.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. In den Nummern 1.2.2. und 1.2.3. werden Mindest- und Höchstgrößen für Blühstreifen und -flächen festgelegt, um einen positiven ökologischen Effekt sicherzustellen und die verwaltungsmäßige Umsetzung zu erleichtern.

In den Nummern 1.2.4. und 1.2.5. werden die Anforderungen an den Pflanzenbestand und die zulässigen Pflanzenarten festgelegt sowie unter anderem, dass Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nicht eingesetzt werden dürfen. Diese richten sich nach naturschutzfachlichen Aspekten. Dabei wird hier Flexibilität eingeräumt, um eine breite Inanspruchnahme zu ermöglichen. Nummer 1.2.6. regelt, dass eine aus naturschutzfachlichen Gründen erwünschte Anwendung derselben Öko-Regelung auf derselben Fläche ohne erneute Aussaat im Folgejahr möglich ist. Die Nummern 1.2.7. und 1.2.8. regeln die Zeiträume für die Verpflichtungen. Sie berücksichtigen die Phasen der Vegetationsperiode, die landwirtschaftliche Praxis und naturschutzfachliche Erwägungen.

Zu Nummer 1.3. (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 1.3.1. verweist auf die Regeln aus Nummer 1.2., die mit einzelnen Ausnahmen auch für diese Maßnahme gelten. Insbesondere ist die Mindestgröße begünstigungsfähiger Flächen bei den Dauerkulturen auf Grund der Produktionsbedingungen, die im Dauerkulturanbau vorherrschen, kleiner als für Ackerland.

Zu Nummer 1.4. (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

In Nummer 1.4.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Es wird eine Obergrenze von 6 Prozent der betrieblichen förderfähigen Dauergrünlandfläche eingeführt, um eine zu hohe und ökologisch nicht erwünschte Inanspruchnahme zu vermeiden. In Nummer 1.4.2. werden Mindestgrößen und eine Höchstgrenze je förderfähiger Dauergrünlandfläche festgelegt. Dabei ist das aus ökologischer Sicht wichtige Kriterium eingeflossen, dass möglichst viele Randflächen entstehen. Zudem wird der Zeitraum geregelt, in dem ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche auf der gleichen Stelle begünstigungsfähig ist. In Nummer 1.4.3. wird der frühestmögliche Zeitpunkt der Nutzung definiert, um die ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten.

Zu Anlage 5 Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 2.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Brachliegendes Ackerland gehört nicht dazu. In den Nummern 2.2. und 2.3. werden die Mindestzahl der anzubauenden Hauptfrüchte sowie deren Mindestanteile an der begünstigungsfähigen Fläche festgelegt, um die gewünschten Diversitäts-Effekte zu erzielen. Die Vorgabe des Mindestanteils an Leguminosen fördert zudem die Fixierung von Luftstickstoff und kann damit zur Reduzierung des Stickstoffdüngemitelesinsatzes führen und damit zum Klimaschutz beitragen. Die Nummern 2.4. bis 2.9. enthalten die anrechenbaren Kulturen sowie den Höchstanteil an Getreide und den Zeitraum, in dem die Anforderungen erfüllt sein müssen. Diese Vorgaben ergeben sich aus agronomischen sowie ökologischen Erwägungen.

Zu Anlage 5 Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 3.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Nummer 3.2. legt fest, wie die begünstigungsfähige Fläche ausgestaltet sein muss. Die Vorgaben orientieren sich daran, dass die Maßnahme nicht nur zum Klimaschutz durch Kohlenstoffsequestrierung, sondern auch zum Umweltschutz beitragen soll. Dazu gehört, dass ein Mindestmaß an Randflächen vorhanden sein muss, um ökologische Synergieeffekte zwischen den Gehölzstreifen und den Acker- oder Dauergrünlandflächen zu ermöglichen. Nummer 3.3. beschränkt aus naturschutzfachlichen Gründen den Zeitraum für Maßnahmen zur Holzernte.

Zu Anlage 5 Nummer 4 (§ 20 Absatz 1 Nummer 4 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 4.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Die Nummern 4.2. bis 4.4. enthalten die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung, die die Betriebsinhaber erfüllen müssen. Die extensive Bewirtschaftung führt durch die Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt so unter anderem zum Gewässer- und Klimaschutz sowie zum Schutz von Habitaten bei. Außerdem wird ein Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festgeschrieben. Dies trägt ebenfalls zu positiven Umweltwirkungen bei.

Zu Anlage 5 Nummer 5 (§ 20 Absatz 1 Nummer 5 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Die Verpflichtung dieser Öko-Regelung besteht gemäß Nummer 5.1. in dem Nachweis von mindestens vier regionaltypischen Kennarten des artenreichen Grünlandes. Diese Arten indizieren eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung. Ihr Vorkommen wird mit Blick auf den Schutz der Biodiversität honoriert. Es handelt sich um eine ergebnisorientierte Maßnahme, die offenlässt, mit welchen Bewirtschaftungsmaßnahmen die Begünstigten das Vorkommen der vier Kennarten erreichen.

Zu Anlage 5 Nummer 6 (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Nummer 6.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Die Nummern 6.2. bis 6.4. regeln die Kulturen, die für diese Öko-Regelung in Betracht kommen, sowie die jeweils geltenden Zeiträume, in denen die Pflanzenschutzmittel gemäß Nummer 6.5. nicht angewendet werden dürfen. Grundsätzlich wird mit den festgelegten Zeiträumen die Vegetationszeit der entsprechenden Anbaukulturen abgedeckt, und es kann anschließend im Herbst die Bestellung einer Folgekultur oder Zwischenfrucht vorbereitet und durchgeführt werden. Die Einbeziehung des Ackerfutterbaus mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen sowie als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen in die Öko-Regelung erleichtert es den Betrieben, auf die Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln auch ganzjährig zu verzichten, und ist mit positiven Wirkungen auch auf den Bodenschutz und für die Beikrautregulierung verbunden.

Nummer 6.5. bestimmt ausschließlich für die Zwecke dieser Öko-Regelung den Begriff der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, die im jeweiligen Verpflichtungszeitraum nicht angewendet werden dürfen. Zulässig ist die Anwendung nur solcher Pflanzenschutzmittel, die gemäß der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten oder für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind.

Zu Anlage 5 Nummer 7 (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 GAP-Direktzahlungen-Gesetz)

Ziel dieser Öko-Regelung ist es, in Natura 2000-Gebieten wirtschaftenden Landwirten und Landwirtinnen eine einkommenswirksame Unterstützung zukommen zu lassen, um die Bereitstellung öffentlicher Güter der Unionsregelung pauschal zu honorieren. Nummer 7.1. regelt die begünstigungsfähige Fläche. Als konkrete Verpflichtungen werden in Nummer 7.2. mit dem Verbot einer über den Status quo hinausgehenden Entwässerung und einer nachhaltigen Änderung des Bodenprofils zwei niederschwellige Anforderungen bestimmt, die in jedem Natura 2000-Gebiet die Basis für die Unterbindung einer weitergehenden Intensivierung der Bewirtschaftung bilden. Sie sind ferner für alle Landnutzungstypen in der Gebietskulisse gleichermaßen relevant und gehen über die Standards der Konditionalität hinaus. Für den Fall, dass eine Veränderung des Bodenprofils aus naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll oder geboten ist, wird eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit festgelegt. In Nummer 7.3. werden die zur rechtssicheren Bestimmung der Natura 2000-Gebietskulisse einschlägigen Rechtsgrundlagen genannt.

Absatz 2 von § 17 ist eine klarstellende Regelung, dass bestimmte andere Landschaftselemente (siehe § 11 Absatz 1 Nummer 2) zu den jeweiligen förderfähigen Flächen gehören, wenn bei den Öko-Regelungen auf die Begriffe landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen Bezug genommen wird. Damit wird sichergestellt, dass die Erhaltung auch dieser Landschaftselemente nicht benachteiligt wird und Anreize zur Beseitigung solcher Landschaftselemente, die nicht im Rahmen der Konditionalität geschützt sind, vermieden werden.

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung, nach der die Länder zum Erlass von Regelungen im Bereich der Öko-Regelung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (regionale Kennarten) verpflichtet sind, um den besonderen regionalspezifischen Gegebenheiten bei dieser Öko-Regelung Rechnung zu tragen.

Absatz 4 enthält eine Regelungsbefugnis für die Länder. Es kann aufgrund besonderer ökologischer Gegebenheiten bei bestimmten abgegrenzten Flächen der Fall sein, dass die Anwendung der Öko-Regelung „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland“, der Öko-Regelung „Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland“ oder der Öko-Regelung „ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“ aus besonderen

Gründen des Naturschutzes nicht angezeigt ist. In diesen Fällen sollen die Länder ermächtigt werden, bestimmte Flächen von der Anwendung dieser Öko-Regelungen mittels Rechtsverordnung auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen, zum Beispiel bei FFH-Lebensraumtypen des Grünlands.

Zu Abschnitt 3 Gekoppelte Einkommensstützung

Zu Unterabschnitt 1 Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

Zu § 18 Geplante Einheitsbeträge für die Zahlung für Mutterschafe und –ziegen und zu Anlage 6

Die in der Anlage 6 festgesetzten geplanten Einheitsbeträge ergeben sich aus dem in § 23 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz festgelegten indikativen Mittelzuweisung in Höhe von 1 Prozent der nationalen Obergrenze nach Umschichtung und der in § 22 Absatz 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz enthaltenen Regelung, dass die Zahlung je förderfähigem Mutterschaf oder je förderfähiger Mutterziege gewährt wird. Für die zugrunde zu legende Anzahl der Tiere wurden Daten der Landwirtschaftszählung 2020 verwendet. Hieraus ergeben sich für die Mutterschafe ein Tierbestand von 1,169 Millionen Tieren sowie für Mutterziegen ein Bestand von 0,101 Millionen Tieren. Der geplante Höchsteinheitsbetrag wurde entsprechend der Regelungen für andere Direktzahlungen auf 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags festgelegt. Der geplante Mindesteinheitsbetrag wurde entsprechend der Regelungen für andere Direktzahlungen auf 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags festgelegt.

Zu § 19 Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

Es wird eine Mindest- und eine Höchstzahl an Tieren, für die die Zahlung beantragt werden muss beziehungsweise kann, geregelt. Entsprechend dem in § 2 geregelten Mindestbetrag, der für eine Zahlung mindestens erreicht werden muss, wurde eine Mindestanzahl an Tieren, für die die Zahlung beantragt werden kann, unter Berücksichtigung des geplanten Einheitsbetrags in Absatz 1 festgelegt. Absatz 2 beschränkt die Anzahl der Tiere, für die die Zahlung beantragt werden kann, auf die Anzahl, die zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle gemeldet wurde.

Absatz 3 enthält Anforderungen für die Förderfähigkeit der Tiere. Da es sich um eine Zahlung für Muttertiere handelt, müssen diese Tiere weiblich sein, ein Mindestalter erreicht haben (Nummer 1) und während eines Halungszeitraums im Betrieb gehalten werden (Nummer 2). Der Halungszeitraum dauert vom 15. Mai bis 15. August und deckt insbesondere die Sommermonate, in denen die Tiere üblicherweise Weidegang haben, ab. Die Einführung der gekoppelten Zahlung ist vorgesehen, weil der Sektor in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, aber aus Umweltgründen (Beweidung ökologisch wertvoller Flächen) von großer Bedeutung ist und deshalb stabilisiert werden soll. Deshalb ist in Nummer 3 vorgesehen, dass den Tieren die Möglichkeit zum Weidegang gegeben werden muss, sofern nicht bestimmte Ausnahmegründe bestehen. Förderprogramme zur Weidehaltung mit weiteren Anforderungen der zweiten Säule bleiben weiterhin möglich. Nummer 4 verlangt, dass für die Tiere die Regelungen über die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen eingehalten werden. Die letztgenannte Anforderung ist nach der Unionsregelung verpflichtend als Fördervoraussetzung festzulegen.

Absatz 4 sieht vor, dass durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere ersetzt werden können. Derartige Umstände sollen nicht zu einer Kürzung der Zahlung führen.

Zu Unterabschnitt 2 Zahlung für Mutterkühe

Zu § 20 Geplanter Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterkühe und zu Anlage 7

Die in der Anlage 7 festgesetzten geplanten Einheitsbeträge ergeben sich aus der in § 26 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz festgelegten indikativen Mittelzuweisung in Höhe von 1 Prozent der nationalen Obergrenze nach Umschichtung und der in § 26 Absatz 2 GAP-Direktzahlungen-Gesetz enthaltenen Regelung, dass die Zahlung je förderfähiger Mutterkuh gewährt wird. Für die zugrunde zu legende Anzahl der Tiere wurden Daten der Landwirtschaftszählung 2020 sowie der Viehbestandserhebung mit Stand 2021 verwendet. Hieraus ergibt sich ein Bestand von 0,568 Millionen Mutterkühen. Der geplante Höchsteinheitsbetrag wurde entsprechend der Regelungen für andere Direktzahlungen auf 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und der geplante Mindesteinheitsbetrag wurde dementsprechend auf 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags festgelegt (Absatz 2).

Zu § 21 Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterkühe

Absatz 1 regelt eine Mindestzahl an Tieren, für die die Zahlung beantragt werden kann. Entsprechend dem in § 2 geregelten Mindestbetrag, der für eine Zahlung mindestens erreicht werden muss, wurde die Mindestanzahl an Tieren, für die die Zahlung beantragt werden kann, unter Berücksichtigung der Höhe des geplanten Einheitsbetrags in Absatz 1 festgelegt.

Absatz 2 definiert die Anforderungen an die Förderfähigkeit der Tiere. Nummer 1 legt fest, dass eine Mutterkuh dann förderfähig ist, wenn sie mindestens einmal gekalbt hat. Nummer 2 legt einen Haltungszeitraum fest. Die Einführung der gekoppelten Zahlung ist vorgesehen, weil der Sektor in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, aber aus Umweltgründen (Beweidung ökologisch wertvoller Flächen) von großer Bedeutung ist. Deshalb schreibt Nummer 3 vor, dass den Tieren während des Haltungszeitraums die Möglichkeit zum Weidegang gegeben werden muss, sofern nicht bestimmte Ausnahmegründe bestehen. Förderprogramme zur Weidehaltung mit weiteren Anforderungen der zweiten Säule bleiben weiterhin möglich. Nummer 4 legt gemäß EU-rechtlicher Vorgabe fest, dass die Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern einzuhalten sind. Die Förderfähigkeit analog zu § 19 Absatz 2.

Absatz 3 lässt zu, dass durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere ersetzt werden können, derartige Umstände sollen nicht zu einer Kürzung der Zahlung führen.

Zu Teil 4 Tatsächliche Einheitsbeträge

Das künftige EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Strategieplan für die einzelnen Direktzahlungen die geplanten Werte für Mittelzuweisungen (sogenannte indikative Mittelzuweisungen), begünstigungsfähige Einheiten und Einheitsbeträge festzulegen. Dabei entsprechen die geplanten Einheitsbeträge grundsätzlich dem Quotienten aus den jeweiligen indikativen Mittelzuweisungen und geplanten begünstigungsfähigen Einheiten. Ein anderes Berechnungsschema kommt zur Anwendung, wenn mehrere Einheitsbeträge vorgesehen sind. In der Umsetzung werden sich Abweichungen zwischen Planung und tatsächlicher Inanspruchnahme ergeben, welche Anpassungen geplanter Einheitsbeträge bedingen.

Um dem Rechnung zu tragen, ermöglicht das künftige EU-Recht den Mitgliedstaaten, geplante Höchsteinheitsbeträge und geplante Mindesteinheitsbeträge festzulegen. In dieser Spanne können die tatsächlichen Einheitsbeträge von den geplanten Einheitsbeträgen abweichen; unter bestimmten Bedingungen sind auch Abweichungen unter die geplanten Mindesteinheitsbeträge möglich. Innerhalb der Spanne von geplantem Mindest- und Höchsteinheitsbetrag kann ein Minder- oder Mehrbedarf bei einer Direktzahlung aufgrund einer Abweichung zwischen geplanten und tatsächlich begünstigungsfähigen Einheiten durch entsprechende Anpassung des Einheitsbetrages ausgeglichen werden, ohne das tatsächliche Mittelvolumen gegenüber der indikativen Mittelzuweisung anpassen zu müssen. Darüber hinaus ermöglicht das künftige EU-Recht den Mitgliedstaaten aber auch, indikative

Mittelzuweisungen für eine Direktzahlung unter bestimmten Bedingungen für andere Direktzahlungen zu verwenden.

Mit diesen beiden Instrumenten sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die nötigen Anpassungen vorzunehmen, um bei den tatsächlichen Werten eine Übereinstimmung von tatsächlichen Einheitsbeträgen und den jeweiligen Quotienten aus tatsächlichem Mittelbedarf und tatsächlichen begünstigungsfähigen Einheiten zu erreichen. Diese Anpassungsmöglichkeiten sind ein wichtiges Instrument, um eine möglichst vollständige Ausschöpfung der für die Direktzahlungen insgesamt verfügbaren Mittel zu erreichen, Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Einheitsbeträgen möglichst gering zu halten sowie tatsächliche Einheitsbeträge unter dem Niveau der geplanten Mindesteinheitsbeträge soweit irgend möglich zu vermeiden. Soweit letzteres nicht völlig erreichbar ist, soll zumindest eine möglichst weitgehende Annäherung der tatsächlichen Einheitsbeträge an die Mindesteinheitsbeträge erfolgen. Die Umsetzung soll zudem so erfolgen, dass einzelne Direktzahlungen oder Gruppen von Direktzahlungen möglichst gleichbehandelt werden. Eine Ausnahme gilt bei den Öko-Regelungen. Bei diesem neuen Instrument sollen möglichst zumindest die geplanten Einheitsbeträge gewährt werden. Daher werden keine Mindesteinheitsbeträge festgesetzt.

Teil 4 der Verordnung enthält dazu die Rechenregeln für alle in Betracht kommenden Fallkonstellationen, auch wenn einige Fallkonstellationen in der Praxis mit nur sehr geringer Wahrscheinlichkeit vorkommen werden.

Der Grundsatz der Vorschriften dieses Teils der Verordnung besteht darin, auf Basis der tatsächlich begünstigungsfähigen Einheiten zunächst vorläufige Einheitsbeträge zu ermitteln und diese dann im Bedarfsfall unter Nutzung der von der künftigen EU-Regelung vorgegebenen Optionen und Bedingungen schrittweise anzupassen, um die tatsächlichen Einheitsbeträge zu erhalten.

Zu § 22 Grundsätze für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

In § 22 werden für die Ermittlung der tatsächlichen Einheitsbeträge die Zielsetzung der Berechnungen, einige grundlegende Festlegungen sowie notwendige Begriffsbestimmungen für die weiteren Berechnungsvorschriften festgelegt.

Absatz 1 regelt, dass die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge, die den Betriebsinhabern je Einheit zu gewähren sind, gemäß den Bestimmungen dieses Teils der Verordnung erfolgt. Die vorläufigen Einheitsbeträge werden in den nachfolgenden Vorschriften schrittweise angepasst.

Absatz 2 legt als Ziel der Berechnungen die Vermeidung nicht ausgeschöpfter Mittel sowie zu starker Absenkungen der tatsächlichen Einheitsbeträge gegenüber den geplanten Einheitsbeträgen fest.

In Absatz 3 werden die Grundlagen für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge festgelegt.

Absatz 4 regelt, dass als Berechnungsbasis für die Ermittlung der tatsächlichen Einheitsbeträge zunächst nach § 23 vorläufige Einheitsbeträge ermittelt werden.

Absatz 5 legt fest, dass die ermittelten vorläufigen Einheitsbeträge zunächst nach § 25 durch die Verwendung von Restmitteln und danach ggf. gemäß den Vorschriften von § 26 angepasst werden.

Zur Vereinfachung der Formulierung der Regelungsvorschriften wird in Absatz 6 definiert, dass ein angepasster Einheitsbetrag für die nachfolgenden Anpassungen wieder als vorläufiger Einheitsbetrag gilt.

Absatz 7 definiert den für die weiteren Berechnungsvorschriften benötigten Begriff des Änderungsbetrages, der sich aus der Änderung eines vorläufigen Einheitsbetrages im Rahmen eines Anpassungsschrittes multipliziert mit den jeweils begünstigungsfähigen Einheiten ergibt.

Absatz 8 legt fest, dass im Ergebnis der festgelegten Berechnungsvorschriften der tatsächliche Einheitsbetrag der angepasste vorläufige Einheitsbetrag nach der letzten Anpassung ist. Erfolgt keine Anpassung, ist der vorläufige Einheitsbetrag der tatsächliche Einheitsbetrag. Außerdem wird in Absatz 8 eine Rundungsregel getroffen.

Zu § 23 Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge

In § 23 werden die Regeln zur anfänglichen Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge festgelegt. Diese bilden dann den Ausgangspunkt für eventuelle nachfolgende Anpassungsschritte. Dabei ist es durchaus möglich, dass keine oder nur einige der definierten weiteren Anpassungsschritte zur Anwendung kommen. Dies ist davon abhängig, ob Restmittel nach § 24 oder Fehlbeträge nach § 26 tatsächlich entstehen oder nicht.

Absatz 1 legt fest, dass die Berechnungen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze erfolgen. Ausgangspunkt ist die Ermittlung von Beträgen, die den theoretischen Mittelbedarf bei Anwendung der geplanten Einheitsbeträge unter Berücksichtigung der tatsächlichen begünstigungsfähigen Einheiten aufzeigen. Dies ist in Absatz 2 Satz 1 geregelt. Bei den Berechnungsvorschriften werden Direktzahlungen mit mehreren geplanten Einheitsbeträgen, wie die Umverteilungseinkommensstützung, zusammengefasst (Satz 2). Ebenso werden alle Öko-Regelungen zusammengefasst (Satz 3). Dies erscheint aufgrund des engen Zusammenhangs der einzelnen Öko-Regelungen im Hinblick auf die verfolgten Umweltziele sachgerecht. Zur Vermeidung größerer Abweichungen nach oben oder unten gegenüber den geplanten Einheitsbeträgen einzelner Öko-Regelungen erscheint es angemessen, zunächst eine Minimierung von Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Einheitsbeträgen innerhalb der Öko-Regelungen anzustreben. Dies ermöglicht auch eine Steuerung im Hinblick auf das gemeinsame Mindestbudget für alle Öko-Regelungen sowie die darauf bezogenen Vorschriften der künftigen EU-Regelung bei Unterschreitung des Mindestbudgets für die Öko-Regelungen (Umverteilung auf andere Direktzahlungen, gegebenenfalls Kompensation in den Folgejahren).

Absatz 3 regelt den zwar unwahrscheinlichen, aber theoretisch möglichen Fall, dass gemäß Absatz 2 ermittelte Beträge exakt mit der jeweiligen indikativen Mittelzuweisung oder im Falle der Öko-Regelungen mit der Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen übereinstimmen. In diesem Fall sind zumindest im Rahmen von § 23 keine weiteren Anpassungen erforderlich und die geplanten Einheitsbeträge sind die vorläufigen Einheitsbeträge.

In den Absätzen 4 bis 7 werden Regelungen für den Fall getroffen, dass ein in Anwendung von Absatz 2 berechneter Betrag höher als die jeweilige indikative Mittelzuweisung oder im Falle der Öko-Regelungen höher als die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen ist, das heißt die Teilnahme an einer Direktzahlung oder einer in diesem Zusammenhang definierten Gruppe von Direktzahlungen ist höher als geschätzt. Für diesen Fall sieht die künftige EU-Regelung die Option vor, geplante Mindesteinheitsbeträge festzulegen und die geplanten Einheitsbeträge bis zu den geplanten Mindesteinheitsbeträgen abzusenken. Diese geplanten Mindesteinheitsbeträge können unter bestimmten Umständen auch unterschritten werden, sofern kein Ausgleich durch Mittel aus anderen Direktzahlungen möglich ist. In Absatz 5 wird der Fall einer Direktzahlung mit einem einzigen Einheitsbetrag geregelt. Der vorläufige Einheitsbetrag wird durch Division der indikativen Mittelzuweisung durch die begünstigungsfähigen Einheiten ermittelt. Dieser Betrag kann zwischen geplantem Einheitsbetrag und geplantem Mindesteinheitsbetrag, aber auch darunter liegen. In den Absätzen 6 und 7 ist die Ermittlung der vorläufigen Einheitsbeträge für Direktzahlungen mit mehreren Einheitsbeträgen sowie für die Öko-Regelungen geregelt.

Dazu werden die geplanten Einheitsbeträge soweit abgesenkt, bis die Summe der jeweiligen Produkte aus abgesenkten Einheitsbeträgen und begünstigungsfähigen Einheiten der jeweiligen indikativen Mittelzuweisung entspricht. Durch die auf Grund der Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor prozentual einheitliche Absenkung der jeweiligen Differenzbeträge von geplantem Einheitsbetrag und geplantem Mindesteinheitsbetrag wird gewährleistet, dass alle in die jeweilige Berechnung einbezogenen Einheitsbeträge gleichmäßig in Richtung der geplanten Mindesteinheitsbeträge und erforderlichenfalls auch darunter abgesenkt werden. Dies gilt auch bei in unterschiedlicher prozentualer Höhe festgelegten Abweichungen von geplantem Einheitsbetrag und geplantem Mindesteinheitsbetrag. Für die Öko-Regelungen gilt als Besonderheit, dass kein Mindesteinheitsbetrag festgelegt wird, so dass hierfür eine spezielle Berechnung zum Tragen kommt. Für den Fall der Unterschreitung von geplanten Mindesteinheitsbeträgen und bei Öko-Regelungen für den Fall der Unterschreitung der geplanten Einheitsbeträge werden in den §§ 25 und 26 weitere Vorschriften zur Anpassung vorläufiger Einheitsbeträge getroffen, um soweit möglich zu vermeiden, dass tatsächliche Einheitsbeträge unter dem Niveau der geplanten Mindesteinheitsbeträge und im Fall der Öko-Regelungen unter dem Niveau der geplanten Einheitsbeträge liegen.

In den Absätzen 8 bis 11 werden die entsprechenden Regelungen für den Fall getroffen, dass ein gemäß Absatz 2 berechneter Betrag niedriger als die jeweilige indikative Mittelzuweisung oder im Falle der Öko-Regelungen niedriger als die Summe der indikativen Mittelzuweisungen für alle Öko-Regelungen ist. Dies bedeutet, dass die Teilnahme an einer Direktzahlung oder an der Gruppe der Öko-Regelungen niedriger ist als geschätzt. Die künftige EU-Regelung ermöglicht hier eine Anhebung der Einheitsbeträge bis zu vom Mitgliedstaat festgelegten geplanten Höchsteinheitsbeträgen, die allerdings nicht überschritten werden dürfen. Dies berücksichtigen die in Absätzen 9 bis 11 festgelegten Rechenregeln zur Ermittlung vorläufiger Einheitsbeträge.

Zu § 24 Berechnung von Restmitteln

Da festgelegte geplante Höchsteinheitsbeträge nicht überschritten werden dürfen, können Situationen entstehen, in denen indikative Mittelzuweisungen im Rahmen einer Direktzahlung nicht ausgeschöpft werden können. Es verbleiben Restmittel, die unter bestimmten Bedingungen für andere Direktzahlungen verwendet werden können. In § 24 werden die erforderlichen Regelungen zur Berechnung der Restmittel getroffen.

In den Absätzen 1 bis 3 werden die Rechenvorschriften zur Ermittlung potenzieller Restmittel für die Fälle einer Direktzahlung mit einem geplanten Einheitsbetrag, einer Direktzahlung mit mehreren geplanten Einheitsbeträgen sowie für die Öko-Regelungen getroffen.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die gemäß den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Beträge addiert werden, wobei aber bestimmte Maßgaben zu beachten sind. Diese berücksichtigen bestimmte Begrenzungen und Ausnahmeregelungen, die sich aus der künftigen EU-Regelung ergeben. So können verbleibende Beträge aus der Umverteilungs-Einkommensstützung maximal bis zur Höhe von 2 Prozent der einschlägigen Zuweisung gemäß § 5 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes verwendet werden, da 10 Prozent von den in Deutschland festgelegten 12 Prozent gemäß der künftigen EU-Regelung für die Umverteilungseinkommensstützung reserviert sind (Nummer 1). Verbleibende Beträge aus der Junglandwirte-Einkommensstützung stehen nicht zur Verfügung, da gemäß den Vorschriften der künftigen EU-Regelung die vom Mitgliedstaat im Strategieplan vorgesehenen indikativen Mittelzuweisungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung vollständig für diese Direktzahlung reserviert sind (Nummer 2). Weiterhin stehen Beträge aus Öko-Regelungen in den Jahren 2025 und 2026 nur maximal in Höhe von 2 Prozent der einschlägigen Zuweisung zur Verfügung, da die von der künftigen EU-Regelung vorgegebenen Mindestbeträge im Übrigen für Öko-Regelungen reserviert sind (Nummer 3). 2027 stehen aufgrund der in der künftigen EU-Regelung festgelegten vollständigen Reservierung Mittel aus Öko-Regelungen überhaupt nicht für andere Direktzahlungen zur Verfügung (Nummer 4). Die unter diesen Vorgaben verwendbaren Mittel sind die Restmittel.

Zu § 25 Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen durch Verwendung von Restmitteln

Absatz 1 regelt, dass die Restmittel zur Anpassung von nach § 23 ermittelten vorläufigen Einheitsbeträgen verwendet werden.

In den Absätzen 2 bis 4 wird die Reihenfolge der Verwendung der Restmittel festgelegt. Bei der Verteilung der Restmittel werden alle Direktzahlungen einheitlich behandelt. Absatz 2 legt dazu fest, dass Restmittel prioritär für eine Anhebung von vorläufigen Einheitsbeträgen verwendet werden, die unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen liegen, und zwar maximal bis auf dieses Niveau. Die formulierte Rechenregel gewährleistet eine gleichmäßige Anhebung in Richtung der jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbeträge und im Fall der Öko-Regelungen in Richtung der geplanten Einheitsbeträge. Die Priorisierung trägt der künftigen EU-Regelung Rechnung, die tatsächliche Einheitsbeträge unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen (oder ggf. unter den geplanten Einheitsbeträgen) nur zulässt, wenn dies zur Einhaltung der Obergrenze für die Direktzahlungen erforderlich ist und keine Möglichkeit zum Ausgleich durch Umverteilung besteht.

Absatz 3 regelt eine eventuelle zweite Anpassungsstufe, falls nach der ersten Anpassung gemäß Absatz 2 noch Restmittel verfügbar sind. In dieser zweiten Anpassungsstufe werden vorläufige Einheitsbeträge, die unter den geplanten Einheitsbeträgen liegen, gleichmäßig bis maximal zu den geplanten Einheitsbeträgen angepasst.

Absatz 4 legt fest, dass in einer eventuellen dritten Anpassungsstufe vorläufige Einheitsbeträge, die unter den geplanten Höchsteinheitsbeträgen liegen, gleichmäßig bis maximal zum jeweiligen geplanten Höchsteinheitsbetrag angehoben werden. Sollten dann noch immer Restmittel verbleiben, können diese nicht verwendet werden.

Zu § 26 Anpassung von vorläufigen Einheitsbeträgen zur Vermeidung negativer Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Einheitsbeträgen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass entweder überhaupt keine Restmittel zur Verfügung stehen oder die verfügbaren Restmittel nicht ausreichen, um alle vorläufigen Einheitsbeträge zumindest auf das Niveau der geplanten Mindesteinheitsbeträge oder im Fall der Öko-Regelungen auf das Niveau der geplanten Einheitsbeträge anzuheben. In einer solchen Situation käme von § 25 gar keine oder nur die erste Anpassungsstufe zur Anwendung. Da die künftige EU-Regelung tatsächliche Einheitsbeträge unterhalb der geplanten Mindesteinheitsbeträge und ggf. unterhalb der geplanten Einheitsbeträge nur für den Fall zulässt, dass dies zur Einhaltung der Obergrenze für die Direktzahlungen unvermeidlich ist, müssen alle weiteren bestehenden Möglichkeiten zur Anhebung der vorläufigen Einheitsbeträge auf das Niveau der jeweiligen geplanten Mindesteinheitsbeträge (oder ggf. der geplanten Einheitsbeträge) ausgeschöpft werden. Dazu werden in § 26 die erforderlichen Regelungen festgelegt.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen weitere Anpassungen von vorläufigen Einheitsbeträgen nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 erfolgen.

Mit den in Absatz 2 festgelegten Vorschriften wird der Betrag ermittelt, der erforderlich ist, um für jede Direktzahlung zumindest den oder die geplanten Mindesteinheitsbeträge (oder ggf. die geplanten Einheitsbeträge) gewähren zu können (Fehlbetrag).

Absatz 3 legt das Verfahren zur Anhebung der vorläufigen Einheitsbeträge, die unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen oder ggf. unter den geplanten Einheitsbeträgen liegen, fest und regelt die Bedingungen und Ausnahmebestimmungen. Danach kann eine Absenkung vorläufiger Einheitsbeträge nur bis auf das Niveau der geplanten Mindesteinheitsbeträge erfolgen. Eine Absenkung vorläufiger Einheitsbeträge bei der Umverteilungseinkommensstützung kann nur unter bestimmten Bedingungen und in engen Grenzen erfolgen;

bei der Junglandwirte- Einkommensstützung und bei den Öko-Regelungen ist eine Absenkung ausgeschlossen. Das ergibt sich aus der künftigen EU-Regelung durch die dort festgelegte Reservierung bestimmter Mindestbeträge für einzelne Direktzahlungen. Bei der Festlegung der erforderlichen Absenkungen von vorläufigen Einheitsbeträgen werden alle Direktzahlungen gleichbehandelt, sofern nicht Sonderregelungen gemäß Absatz 1 bestehen.

Absatz 4 legt fest, dass in der ersten Anpassungsstufe vorläufige Einheitsbeträge, die über den geplanten Einheitsbeträgen liegen, gleichmäßig bis maximal auf dieses Niveau abgesenkt werden. Dabei kann aber die Fallkonstellation auftreten, dass die vorläufigen Einheitsbeträge für die Umverteilungsprämie stärker abgesenkt werden als dies unter Beachtung der Maßgabe nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b zulässig ist. Daher wird in Absatz 5 festgelegt, dass in diesem Fall Absatz 4 nicht zur Anwendung kommt und stattdessen eine spezielle Regelung zur Anwendung kommt, die diese Maßgabe berücksichtigt. Dazu wird die maximal zulässige Absenkung der vorläufigen Einheitsbeträge der Umverteilungsprämie ermittelt und unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Änderungsbeträge werden dann die erforderlichen Absenkungen der übrigen in die Berechnung einbezogenen vorläufigen Einheitsbeträge ermittelt.

Sollte durch die Anwendung von Absatz 4 oder 5 der Fehlbetrag noch nicht ausgeglichen sein, regelt Absatz 6, dass in einer zweiten Anpassungsstufe vorläufige Einheitsbeträge, die über den geplanten Mindesteinheitsbeträgen liegen, gleichmäßig bis maximal auf dieses Niveau abgesenkt werden. Auch hierbei kann aber die Fallkonstellation auftreten, dass die vorläufigen Einheitsbeträge für die Umverteilungsprämie stärker abgesenkt werden als dies unter Beachtung der Maßgabe nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn zwar eine Absenkung der vorläufigen Einheitsbeträge der Umverteilungsprämie auf das Niveau der geplanten Einheitsbeträge möglich ist (und damit Absatz 4 und nicht Absatz 5 zur Anwendung kommt), aber nicht so weit darüber hinaus, wie sich aus Absatz 6 ergibt. Für diesen Fall wird in Absatz 7 eine zu Absatz 5 analoge Regelung getroffen.

Absatz 8 legt fest, dass die vorläufigen Einheitsbeträge, die unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen und im Fall der Öko-Regelungen unter den geplanten Einheitsbeträgen liegen, gleichmäßig erhöht werden, bis die Summe der Änderungsbeträge durch die Erhöhung identisch ist mit der Summe der Änderungsbeträge durch die Absenkungen gemäß Absatz 4 oder 5 sowie gegebenenfalls gemäß Absatz 6 oder 7. Sollten dann noch vorläufige Einheitsbeträge unter den geplanten Mindesteinheitsbeträgen oder im Fall der Öko-Regelungen unter den geplanten Einheitsbeträgen liegen, so ist dies hinzunehmen.

Zu Teil 5 Weitere Bestimmung

Zu § 27 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

§ 27 sieht für alle Bestimmungen der Verordnung, die Beihilfевoraussetzungen festlegen, vor, dass der Betriebsinhaber in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände den Anspruch auf die jeweilige Zahlung behält.

Zu Teil 6 Schlussbestimmungen

Zu § 28 Inkrafttreten

§ 28 regelt das Inkrafttreten. Absatz 1 sieht für §§ 1 und 17 Absatz 3 und 4 ein Inkrafttreten bereits nach der Verkündung vor, damit die Länder die übertragene Befugnis nutzen können, bestimmte ergänzende Regelungen bezüglich der Öko-Regelungen festzulegen. Auch diese werden von den Ländern erst nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft gesetzt werden können.

Absatz 2 sieht für die materiellen Regelungen ein Inkrafttreten in Abhängigkeit vom Inkrafttreten des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vor. Das GAP-Direktzahlungen-Gesetz fließt in den GAP-Strategieplan für Deutschland ein. Daher tritt das GAP-Direktzahlungen-Gesetz nach seinem § 36 – mit Ausnahme insbesondere der Verordnungsermächtigungen – erst nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland durch die Europäische Kommission in Kraft. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung wird ebenfalls Bestandteil des GAP-Strategieplans sein. Daher kann auch die Verordnung mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Bestimmungen erst nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens der Verordnung ist durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Dokumentname: 1910122_GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV.docx
Ersteller: BMEL
Stand: 24.11.2021 05:53